Die Entstehung und Entwicklung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Frankreich und einigen anderen mitteleuropäischen Ländern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Dr. jur. Gustav Aubin
aus Reichenberg (Böhmen).

München 1907.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552325_0148

Die Entstehung und Entwicklung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Frankreich und einigen anderen mitteleuropäischen Ländern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Dr. jur. Gustav Aubin
aus Reichenberg (Böhmen).

ACAD.
LUDW.BAT.
BIBL.

München 1907.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

Angenommen von der hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Professor L. Brentano.

Das römische Latifundium.

Im III. Jahrhundert nach Christi Geburt zeigte das römische Reich in weitem Umfange eine grundherrliche Organisation der ländlichen Produktion. Der Klein- und Mittelbesitz war nicht ganz verschwunden. Aber er stand an Bedeutung weit hinter dem in den Händen verhältnismässig Weniger konzentrierten Grossbesitze zurück. Zwar erfolgte dessen Ausnutzung äusserlich fast nur in den Formen des Kleinbetriebes. Aber alle diese Kleinwirtschaften wurden im Rahmen eines Gutsbezirks durch straffe Unterordnung unter den Herrenhof, von dem aus der Gang ihrer Produktion geregelt wurde, für den sie Frondienste leisten, an den sie einen grossen Teil ihres Rohertrages abliefern mussten, zu einer höheren Form der Organisation zusammengefasst, sie waren nicht so sehr Wirtschaften selbständiger Produzenten wie Teile der Wirtschaft des Herrn. Eine solche Arbeitsverfassung konnte nur auf dem Boden starker sozialer und politischer Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, die sich in einer in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtlich fixierten, aber doch tatsächlichen Verknüpfung der Insassen eines Gutsbezirkes mit der von ihnen bebauten Bodenscholle äusserte.

Die Freiheitsminderung, die in dieser Wirtschafts- und Arbeitsverfassung für die ländliche Bevölkerung vieler Teile des Reiches lag, war durch wirtschaftliche Verhältnisse herbeigeführt worden.

Die schon in den frühesten Zeiten des Staates bemerkbare Konzentration des Grundbesitzes hatte um den Anfang unserer Zeitrechnung zu einer starken Aufsaugung des Kleinbesitzes durch den Grossgrundbesitz geführt, der in den Landesteilen

dichter städtischer Besiedelung wie Italien, Südgallien[1]) nicht über den Streubesitz hinauskam, in anderen Landesteilen aber zu territorialer Arrondierung vorgeschritten war.[2]) Der Sklavengrossbetrieb,[3]) in dem eine Zeit lang diese Güter ausgenützt wurden, war im I. Jahrhundert der Kaiserzeit unrationell geworden, als das allmähliche Versiegen der Sklavenzufuhr den Preis der menschlichen Arbeitskraft steigen liess. Namentlich die Durchführung der eine grössere Arbeiterzahl heischenden Saisonarbeiten stiess auf Schwierigkeiten. Hier bot die Zweiteilung der Domäne einen Ausweg.[4]) Der grössere Teil des Gutsbezirkes wurde an Kleinpächter vergeben, die kontraktlich[5]) die Leistung einer Anzahl von Arbeitstagen auf dem Herrenlande, naturgemäss zu Zeiten dringender Saisonarbeiten übernahmen, während hier der regelmässige Betrieb bei der geringen Grösse dieses Herrenlandes, — es hatte etwa den Umfang einer mittleren Wirtschaft —, auch weiterhin mit Sklavenarbeit aufrecht erhalten werden konnten.

---

[1]) Zur Grundbesitzentwicklung in Italien Schulten, Römische Grundherrschaften 125ff. Fleischmann, Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse 33ff. Für die Provence Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence, S. 33.

[2]) Vor allem in Afrika, auch in Mittel- und Nordgallien, für letzteres Sickel, Westd. Ztschr. 1896, S. 126.

[3]) Seine Blütezeit fällt etwa in die Regierungszeit des Augustus. Er hatte stets die Ausnützung der weiter vom Herrenhof gelegenen Grundstücke erschwert.

[4]) Zur Zweiteilung der Domäne besonders Fustel de Coulanges, Revue des deux mondes 77. Bd. 1886. Eine Kombination von Sklaven- und Pächterarbeit ist sicher auch schon für die früheren Zeiten anzunehmen, jetzt aber erst erfuhr sie ihre konsequente Durchbildung. Vergl. auch M. Weber, Art. römische Agrarentwicklung im Hd. d. St. II. Aufl.

[5]) Neben freien Pächtern findet sich auch die Ansetzung von Sklaven auf kleinen Parzellen. Sie können sich hier zu einer Art Halbfreiheit emporschwingen. Manchmal mag ihre Stellung auch ungünstig auf die umsitzenden Freien gewirkt haben. Bolkenstein de iure colonatus ejusque origine. Diss. Amsterdam 1906, S. 173. Weber, Römische Agrargeschichte 276. Dieser Einfluss stark überschätzt bei Fustel de Coulanges, Revue 836ff., Recherches sur quelques problèmes d'histoire, S. 54ff.

Für diesen Pachtvertrag setzte sich allmählich als überwiegende Form die Teilpacht durch und innerhalb derselben wieder ein Verhältnis, das nur äusserlich noch als Pachtvertrag erschien, seinem innern Wesen nach aber ein Lohnkontrakt war, eine Form, in der der Herr das Feld bebaute.[1]) Der fast völlige Mangel fester die locatio partiaria regelnder Bestimmungen des Zivilrechtes liess für den einzelnen Gutsbezirk oder einen grösseren Güterkomplex ein einseitig vom Herrn ausgehendes „Reglement“[2]) entstehen, dem sich jeder Pächter bei der Übernahme seiner Wirtschaft stillschweigend unterwarf. Zwar konnte noch in den ersten zwei Jahrhunderten der Kaiserzeit jeder Pächter sich de iure nach Ablauf seines Pachtkontraktes den harten Bestimmungen dieses Reglements entziehen, aber eben diese Möglichkeit der Abwanderung in die Städte und die Unmöglichkeit, bei der unaufhaltsamen Entvölkerung des Reiches neue Arbeitskräfte zu gewinnen, verschärfte nur noch die Lage der Zurückbleibenden und legte den Herren den Gedanken an eine gewaltsame Verhinderung jeder Abwanderung nahe.

Die Mittel hiezu gab ihnen die allmähliche Entwicklung der Selbständigkeit der Gutsbezirke innerhalb der Verwaltungsorganisation des Reiches. Der römische Staat hatte immer exempte Territorien gekannt, die unter Ausschaltung der Munizipien als verwaltungstechnische Zwischenglieder in jurisdiktioneller Beziehung unmittelbar unter der staatlichen Provinzialregierung standen und in steuerpolitischer Hinsicht den Munizipien gleichgestellt waren.[3]) In der Kaiserzeit waren, abgesehen von ager publicus, kraft persönlichen Privileges, die Güter des Kaisers[4]) und seiner Familie[5]) sowie die der

[1]) Zum Pachtvertrage, seiner Wandelung und den hier einwirkenden Gründen, besonders Bolkenstein l. c. S. 122ff.

[2]) Bolkenstein l. c. 125.

[3]) Weber l. c. 53, 60, 62, 197, 254. Beaudouin, Nouvelle revue historique du droit français et etranger. XXII. Bd. 564.

[4]) Beaudouin l. c. XXI, S. 552. Weber 252, dagegen His, Die Domänen in der römischen Kaiserzeit 15ff., 115ff.

[5]) Beaudouin, Bd. XXII, S. 197.

Senatoren[1]) dieser Stellung teilhaftig. Aus der Gleichstellung von Munizipium und Gutsbezirk in einer einzigen Beziehung entstand zuerst auf den kaiserlichen Besitzungen das Streben nach Erwerb weiterer Befugnisse der munizipalen Obrigkeit, aus dem schon im I. Jahrhundert n. Chr. eine niedere Gerichtsbarkeit der auf jeder kaiserlichen Domäne stationierten Privatbeamten, der procuratores, über die Domäneninsassen hervorging,[2]) zu der dann seit Claudius eine Marktgerichtsbarkeit bezw. -Polizeigewalt hinzutrat.[3]) Als der kaiserliche Gutsbezirk sich so allmählich dem Minizipium näherte, nahmen seine Verwalter nun auch für die Privatzwecke der Gutsverwaltung jene Dienste in Anspruch, die die Munizipalen kraft öffentlichen Rechtes leisten mussten (sordida munera.[4]) Die Privatfronden der Pächter verschmolzen mit den öffentlichen Dienstleistungen in einen Komplex, dessen beliebige Erhöhung durch die Unsicherheit über den Rechtsgrund jeder einzelnen Forderung wesentlich erleichtert wurde. Bei der steigenden Bedeutung des Prinzipates und der allmählichen Identifizierung von kaiserlichen Privat- und Staatsinteressen[5]) konnte diese allmähliche Umwandlung der kaiserlichen Privatbeamten und selbst der Privatpächter zu einer Art staatlicher Beamten kaum als gegen den Staat gerichtet betrachtet werden, wie denn auch die militärischen Hilfskräfte des Staates den Prokuratoren bereitwillig zur Unterdrückung aufständischer Bewegungen und Arbeiterunruhen auf den kaiserlichen Gütern zur Verfügung gestellt wurden.

Ein solcher Rückhalt, wie ihn seinen Prokuratoren und Pächtern der Kaiser gewähren konnte, fehlte ja den Besitzungen

---

[1]) Beaudouin, Bd. XXII, S. 199. Kuhn, Die städtisch-bürgerliche Verfassung des römischen Reiches, S. 175ff.

[2]) Zur Stellung der Prokuratoren Schulten l. c. 76ff., 117. Beaudouin XXI, 596ff., XXII, S. 99—105.

[3]) Verleihung des Marktrechtes seitens des Senates an Claudius. Sueton, Claudius XII, bei Weber 252.

[4]) Weber 254, 259, u. Schulten 250.

[5]) Schulten 80, 81, 121. Beaudoin XXI, 691—700.

der Senatoren; aber auch auf ihnen entwickelte sich, in den Provinzen wohl manchmal in Anknüpfung an vorrömische lokale Institutionen, eine gewisse Selbständigkeit des Gutsbezirkes, gesteigert durch einzelne Privilegien, wie die Verleihung des Marktrechtes seitens der Kaiser, oder allgemein durch ihre Erhebung zu Zwischeninstanzen für die Stellung des Rekrutenkontingentes. Wo den senatorischen Prokuratoren die Entwicklung einer niederen Gerichtsbarkeit nicht gelang, strebten sie wenigstens nach ihrer Beiziehung zu allen Prozessen der Hintersassen. Durch die vielen Güterkonfiskationen seitens der Kaiser und die Aufnahme von Provinzialen in den Senat, wurde der Gedanke der Entwicklung des Gutsbezirkes von einer blossen wirtschaftlichen Organisation zur politisch selbstständigen Grundherrschaft in alle Teile des Reiches getragen und so den Gutsbesitzern, die einer solchen Stellung noch nicht teilhaftig waren, das Streben nach gleicher Macht nahegelegt.[1]) Denn diese Autonomie gegenüber dem Staate verbürgte den Possessoren in erster Linie eine engere Fesselung der Kleinpächter an die Scholle und damit eine für sie günstige Lösung der Arbeiterfrage, die die sinkende Bevölkerungszahl des Reiches auf anderem Wege immer unmöglicher erscheinen liess.[2]) Die tatsächliche Verknüpfung der Teilpächter mit ihren Boden war denn auch schon vor den Diokletianischen Reformen für viele Teile des Reiches eine vollzogene Tatsache.

Die Diokletanischen Reformen, die, gezwungen durch den Übergang von der Geld- zur Naturalbesoldung in fast allen Teilen der Zivil- und Militärverwaltung,[3]) die Naturalsteuern des Grundbesitzes in den Mittelpunkt des ganzen Steuersystems

[1]) Bolkenstein 173.

[2]) Die Aufnahme von Barbarenstämmen in das Reich (besonders seit Mac Aurel), für die ältere Theorie der Ursprung des Kolonates überhaupt, konnte diesem Arbeitermangel kaum steuern, da nur kleine Bruchteile als halbfreie Arbeiter durch das ganze Reich verteilt wurden (Skyren), die grosse Masse aber geschlossen einzelne Gegenden bewohnte. Vergl. Meitzen, Wanderungen und Siedelungen I, 351, Weber 260.

[3]) E. Meyer in Conrads Jahrbüchern 1904, S. 740ff. Seek, Geschichte des Untergangs der antiken Welt.

rückten, zeigten in der Erhebungsart dieser Steuern — einer Steuer nach Grundherrschaften, wie sie Max Weber deswegen genannt hat[1]) — die Bedeutung, die sich die Grundherrschaft im staatlichen Organismus errungen hatte, steigerten diese Bedeutung noch weiter und legten durch die Mediatisierung der letzten Reste freien Grundbesitzes innerhalb der munizipalen Territorien den Keim zu neuen grundherrlichen Bildungen. Die Kolonatsgesetzgebung, d. h. die rechtliche Fesselung der Kleinpächter an die Scholle,[2]) war nur die Konsequenz einer Steuerpolitik, die sich auf die Erträgnisse einer Landwirtschaft stützte, die mit chronischem Arbeitermangel zu kämpfen hatte. Am Gedeihen der Landwirtschaft waren nun die Kaiser nicht nur in ihrer Eigenschaft als grösste Grundbesitzer des Reiches, sondern viel mehr noch als Empfänger der staatlichen Steuer interessiert. Es entsprach auch nur den Tendenzen der gesamten inneren Politik der Kaiser seit Alexander Severus, die die Stände und Berufe erblich zu machen und in einer Art Zwangskorporation zur Erfüllung bestimmter Leistungen für den Staat heranzuziehen suchte, wenn nun, nicht durch ein Gesetz und gleichzeitig für das ganze Reich,[3]) auf dem Wege administrativer Verordnungen für einzelne Provinzen die Kolonen an die Scholle gefesselt und ihr Privatleben einer Reihe von Beschränkungen unterworfen wurde, die alle darauf hinausliefen, dem Herrn ihre Arbeitskraft und Prästationsfähigkeit zu erhalten.

Diese Reformen führten aber auch einen völligen Umschwung in dem Verhältnis der Einschätzung von Stadt und Land herbei. Die Städte sanken zu blossen Verwaltungseinheiten des Reiches herab, auf den der Steuerdruck der Regierung schwer lastete.[4]) Hingegen drängten die Possessoren

---

[1]) l. c. 207 n.

[2]) Weber, 265. Sie fällt nach 247 und vor 332 n. Chr. Geb., mit ihren Anfängen wohl unter die Regierungszeit Diokletians. Bolkenstein 148.

[3]) Weber 9. Bolkenstein l. c.

[4]) Zum steigenden Steuerdruck und seinen Folgen. Seek II, 298 ff. Meitzen I, 347, 348. Zur berüchtigten ἐπιβολή, Seek II, 297. Schulten 127.

schon im eigenen Interesse ihre Hintersassen nicht allzusehr mit der Eintreibung der Steuer, da ihnen ihre eigene mächtige Stelle im Reiche ermöglichte, mit der Steuerablieferung im Rückstande zu bleiben, sie gelegentlich auch ganz zu verweigern.[1]) So wurde für die bedrängten Stadteinwohner die Grundherrschaft eine Zufluchtsstätte,[2]) besonders die Besitzungen der Kirche, die vermöge der häufigen Verbindung geistlicher und munizipaler Würden in der Person des Bischofs Sicherheit nach aussen, vermöge ihrer guten und verhältnismässig milden Verwaltung im Innern Ruhe und Stetigkeit des Lebens versprach.[3]) So wuchsen die Grundherrschaften durch Tradition freier Stadtbürger mit Hab und Gut an Einwohnerzahl und Umfang.[4])[5]) Sie wuchsen auch an Selbständigkeit gegenüber dem Staate.[6]) Neben der niederen Gerichtsbarkeit entstand ganz allgemein ein Gestellungsrecht des Herrn bezw. seiner Beamten in allen grösseren Zivil- und Kriminalsachen, das eine Amtshandlung staatlicher Organe innerhalb des Gutsbezirkes ohne ihre Zuziehung fast unmöglich machte.[7]) Selbst

[1]) Beaudouin XXII, 89, 90.

[2]) Sickel, Westd. Ztschr. 1896, S. 142, Weber 264.

[3]) Zum kirchlichen Grundbesitz und seiner Organisation. Mommsen, Ztschr. f. Soz.- u. Wirtschafts-Gesch. I. Beaudouin XXII, 200ff.

[4]) Tradition des Gutes Meitzen I, 375, 376, 378. Sickel l. c. 112ff. (für Gallien). Die Aufnahme in den Gutsverband befreit von allen munizipalen Lasten, ein Beweis der errungenen Selbständigkeit der Territorien. Schulten 117/18.

[5]) Innnerhalb des Kreises der Grossgrundbesitzer vollziehen sich, abgesehen von dem Eintreten der Kirche, deren Güter von vornherein exempt sind, erhebliche Verschiebungen. Die Zahl der senatorischen Besitzungen wächst durch die Entstehung eines neuen Senates in Byzanz; für die kaiserlichen Besitzungen drängen die Umstände zur Einführung von Erbpachtverhältnissen und fast vollem Eigentum; solche Güter werden dadurch allmählich dem Kaiser entfremdet, da auf ihnen die Bedeutung der Prokuratores gegenüber den erbeingesessenen Besitzern zurücktreten muss. Dazu Beaudouin XXI, 678, 82. XXII. 341ff., 545ff.

[6]) Viollet, Hist. des institutions politiques et administratives de la France I, 470—76, Bolkenstein 73ff., Beaudouin XXII, S. 105—14.

[7]) Weber 261. Anmassung des Strafvollzuges, Weber l. c. Die Steuer wird manchmal den Grundherren seitens des Staates ganz überlassen, Viollet l. c. I, 327.

in Äusserlichkeiten kam die gewonnene Autonomie zum Ausdruck, der Name der Staatssteuer fand auch für die Privatabgaben der Kolonen Anwendung,[1]) in ihrer Bezeichnung rustici, patrimoniales wurden sie scharf von den Bewohnern der Municipien geschieden, eigene Kirchen, eigene domaniale Bischöfe dokumentierten die kirchliche Selbständigkeit des Territoriums.[2]) Selbst den Grundsatz cuius regio eius et religio suchte der Herr auf ihnen zur Anwendung zu bringen.

So verschieden auch die Grösse dieser Machtbefugnisse immer sein mochte, die gegen Ende des weströmischen Reiches die einzelnen Grundherrschaften errungen hatten,[3]) gewisse Grundlinien sind ihnen allen gemeinsam gewesen. Sie bildeten in wirtschaftlicher Hinsicht die Zusammenfassung der Einzelwirtschaften persönlich abhängiger Hintersassen. Sie waren politische Gebilde, deren Kompetenz sich auf eine niedere Gerichtsbarkeit, die Aufteilung und Erhebung von Steuern, die Beistellung des geforderten Rekrutenkontingentes erstreckte und die in dieser Richtung organische Bestandteile des Staates bildeten. In bewegten Zeiten, bei Stocken oder völligem Versagen des staatlichen Verwaltungsmechanismus mochten sie auch darüber hinaus andere staatliche Funktionen in ihren Tätigkeitsbereich ziehen.[4])

[1]) Beaudouin XXII, 99.

[2]) Schulten 8, Beaudouin XXII, 93—98.

[3]) Es sei hier auf den Satz Sickels verwiesen: „Während die auf Rechtsgründe zurückgehenden Güterrechte des Kaisers und der Senatoren sich einheitlich entwickelten, hat ein jedes durch Gewalt geschaffene Territorium seine besondere Geschichte gehabt" und damit auch seine besonders geartete Stellung. Westd. Ztschr. 1896, S. 120.

[4]) Weber 227, 228. Meitzen I, 363.

Die deutsche Grundherrschaft bis zur Blütezeit der Villikationsverfassung.

Gallien war die Provinz des römischen Reiches, die für die Vermittlung römischer Agrar- und Sozialzustände an die germanische Kulturwelt von entscheidendem Einfluss werden sollte. Seine Agrarverfassung zeigte um die Wende des V. Jahrhunderts scharfe Unterschiede im Norden und Süden des Landes.[1]) In beiden Teilen fand sich Grossbesitz, im Süden in einer an italische Verhältnisse erinnernden Form. Hier hatte sich ein stärkerer Klein- und Mittelbesitz unter dem Schutze der vielen Städte erhalten. Der Grossbesitz bestand aus verstreut liegenden Parzellen schollenpflichtiger Kolonen, ein Eigenbetrieb des Herrn war nicht entwickelt, der Herrenhof nur Hebestelle für die Abgaben aller Art und Mittelpunkt der politischen Organisation des Territoriums.[2]) Im Norden dominierte der Grossbesitz unbedingt; in geschlossenen Gütern gelagert, deren Entstehung wohl noch auf altkeltische Eindrücke zurückzuführen war. Diese Form hatte jenes oben skizzierte System der Zweiteilung der Domäne ermöglicht, auch die politische Selbständigkeit des Gutsbezirkes hatte in den steten Wirren der Grenzkriege eine scharfe Ausbildung erfahren und manche Schutzaufgabe des Staates übernommen.

In zufälligem Zusammentreffen trug auch die Geschichte der germanischen Besiedelung des Landes ein abweichendes Gepräge für seine nördlichen und südlichen Teile.

Die Aufnahme der Westgoten und Burgunder[3]) in den Süden und Südosten der Provinz war zwar keine ganz freiwillige. Nur notgedrungen gaben die Kaiser dem Andrängen der

---

[1]) Zum Unterschied in der Besitzverteilung zwischen Nord- und Südgallien. Sickel, Westd. Ztschr. 1896, S. 125.

[2]) So für die Provence. Kiener, S. 33—37.

[3]) Die zeitweilige politische Abhängigkeit einzelner Landesteile von den Ostgoten kann hier übergangen werden. Eine ostgotische Besiedelung hat nur in bescheidenem Masse stattgefunden; die ostgotische Politik war den römischen Einrichtungen noch günstiger gesinnt wie die westgotische.

nicht mehr aufzuhaltenden Völkermassen nach. Aber es war keine Eroberung. Die Germanen betraten das Land als eine dauernde kriegerische Besatzung und an die römische Regelung der Einquartierungslast knüpften sie bei ihrer Ansiedlung an: als hospes teilte jeder Germane mit einem Römer nach einem für das ganze Volk feststehendem Masse dessen Besitztum.[1]) So fügten sich die Germanen der römischen Staats- und mehr noch der Wirtschaftsordnung an. Eine Übertragung heimischer Art und Sitte, von denen namentlich den Westgoten auf ihren langen Wanderzügen unter römischem Einfluss viel verloren gegangen sein mochte, wurde in letzterer Richtung kaum angestrebt. Die soziale Schichtung der Bevölkerung blieb schon als Folge der Beibehaltung der ländlichen Wirtschaftsform erhalten. Ebenso die Besitzverteilung;[2]) nur dass neben die Grundherren römischen Geschlechtes nun auch solche germanischer Abstammung traten.[3]) Erhalten blieb auch die selbständige Stellung der Gutsbezirke in und gegenüber dem Staate; ihre Rechte wurden von den westgotischen Königen im Gefühl der eigenen Macht eher noch vermehrt.[4])

So fanden die Franken, als sie ihre Herrschaft in jenen Landesteilen an Stelle der gotischen und burgundischen setzten, zwar noch starke Reste germanischen Volkstums, aber eine ländliche Wirtschaftsverfassung vor, an der ein Jahrhundert germanischer Herrschaft fast spurlos vorübergegangen war. Ihr Einfluss auf die neuen Eroberer war vielleicht um so gefährlicher, als sie ihnen teilweise im äusseren Gewande germanischer Wirtschaft entgegentrat.

Die Entwicklung des fränkischen Staates vollzog sich unter wesentlich anderen Umständen. Bis zum Regierungsantritte

[1]) Zur Grösse dieses Anteiles: Gaupp 19, 25; Glasson III, 82ff., Meitzen I, 521, 526ff.

[2]) Die Burgunder sollen nach einer Nachricht des Marius von Avenches nur das Land der Vornehmen (Galli senatores) geteilt haben. Dazu auch Sickel, Westd. Ztschr. 1896, S. 124ff., 1890 S. 236ff.; Kiener, S. 15.

[3]) Zur Entstehung solchen Grossgrundbesitzes Meitzen I, 531.

[4]) Sickel, l. c. 1896, S. 125.

Chlodovechs im langsamen Vordringen vom Unterlauf des Rheines und der Schelde aus gegen Süden, in langsamer Kolonisierung des von den Römern fast völlig verlassenen Gebietes. Bei diesem langsamen Wachstum des Staates blieben den Franken die allen westgermanischen Völkern in dieser Entwicklungsstufe eigentümlichen Züge des wirtschaftlichen und sozialen Lebens erhalten. Geringe soziale Differenzierung, Vorherrschen eines mit gleichem Besitz ausgestatteten Standes von Gemeinfreien, der, in der Volksversammlung vereinigt, der eigentliche Träger der staatlichen Souveränität war. Daneben ein König, dessen Macht in erster Linie auf seiner unbeschränkten Gewalt im Kriege beruhte; ein Stammesadel niemals oder wenigstens nicht mehr vorhanden.

Doch lagen schon in dieser festgefügten Ordnung die Keime zu stärkerer sozialer Differenzierung und damit zu einem völligen Umschwung in der Machtverteilung innerhalb des Volkes verborgen. Die steten Kriege liessen die Stellung der Fürsten bedeutsamer erscheinen, die Exekutivgewalt ging vom Volke an den König über und gewann an Einfluss gegenüber der beschliessenden der Volksversammlung;[1]) wenn der König als Vermittler des Föderatenverhältnisses sein Volk zum Kampfe an die Seite der Römer aufbot, erschien der Krieg immer mehr als sein Krieg, nicht als der des Volkes und damit auch die gewonnene Beute als seine Beute.[2]) Das Korrelat zu dieser steigenden Bedeutung des Königtums bildete das Entstehen eines neuen Dienst- und Beamtenadels, der sich aus den Gefolgsmannen des Königs entwickelte.

Diese soziale Differenzierung war vorerst im wesentlichen nur immateriell, beruhte auf der höheren Wertschätzung, die der einzelne genoss.[3]) Sie konnte sich in der Enge der Verhältnisse noch nicht in grösserer wirtschaftlicher Macht äussern.

---

[1]) Lamprecht, Wirtschaftsleben S. 59.

[2]) Sickel, Westd. Ztschr. 1890, S. 246, 248 n.

[3]) Ähnlich auch Warnkönig und Stein, Französische Rechtsgeschichte III, S. 16 ff.

Es lag aber nur zu nahe, dass in dem Momente, wo ein siegreicher Krieg weite Strecken Landes zur Verfügung stellte, sich diese höhere Stellung materiell in einem grösseren Anteil am eroberten Boden deutlich machte, als dem einzigen Mittel einer naturalwirtschaftlichen Zeit, die Macht des Augenblickes für die Dauer festzuhalten und auszubauen. Die Tendenz zum Grossbesitz war somit im fränkischen Volke gegeben, sie bedurfte nur der Auslösung.

Dieses auslösende Moment trat mit den Eroberungszügen Chlodovechs und seiner unmittelbaren Nachfolger ein, die die fränkische Herrschaft über ganz Gallien ausdehnten. Damit sah sich der fränkische Staat vor ein ganz neues Problem gestellt. Aus einem territorial sehr beschränkten Stammesstaat mit einheitlicher nationaler und kultureller Entwicklung aller seiner Teile war er zu einem Reiche geworden, das innerhalb seiner weiten Grenzen mannigfache Völker auf verschiedenen Stufen der Kultur, mannigfaches Recht, komplizierte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse umfassen musste. Denn eine Germanisierung des weiten Gebietes verbot vor allem die geringe Anzahl der fränkischen Eroberer. Ein Zusammenwohnen von Germanen und Romanen, wie in Südgallien, die noch ungebrochene Kraft fränkischen Volkstums und das Herrenverhältnis, in dem die Franken zu dem eroberten Lande standen. Eine Politik, die sich das neugewonnene Land auf die Dauer sichern wollte, konnte nur schonend gegenüber den vorgefundenen Verhältnissen vorgehen und musste eine Verschmelzung der heterogenen Elemente dem Einfluss der Zeit und dem vorsichtigen Ausbau einer einheitlichen Organisation überlassen.

Unter diesen zwei Gesichtspunkten, der Schonung der römischen Verhältnisse einerseits, der im fränkischen Volke vorhandenen Tendenz zum Grossbesitz andererseits, stand die Besiedelung des Landes durch die Franken. Die breite Masse des Volkes folgte auch hier der heimischen Form, in Dorfanlage, Flurverfassung und Gerichtsorganisation glichen viele neubesiedelte Strecken bald dem alten Stammlande. Aber das

herrenlose Land, das nicht von den Gemeinfreien okkupiert wurde, nahm der König als seine Beute für sich in Anspruch.[1]) Er wurde so zum grössten Grundbesitzer im Lande und dadurch zu dem Faktor, von dem die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse im Reich für die Zukunft abhing. Wo er gewann, gewannen seine Getreuen. Aus seinen Gefolgsmannen erwuchs ein neuer Stand fränkischer Grossgrundbesitzer. Daneben blieb die römische Eigentumsordnung erhalten, in ihr die Grundherrschaft. Nicht nur als wirtschaftliche, sondern auch als politische Organisation. Für ihre Erhaltung, auch in letzterer Hinsicht, sprach vor allem, dass Chlodevech einen grossen Teil seiner Erfolge dem Einfluss der Kirche zu verdanken hatte,[2]) die schon damals zu den grossen Grundbesitzern des Reiches zählte, und weiterhin, dass die vorerst beabsichtigte Beibehaltung des römischen Steuersystems und mutatis mutandis der römischen Gerichtsorganisation für die Provinzialen immer wieder auf die Gutsbezirke als auf nicht zu umgehende Träger dieser Institutionen wenigstens in den unteren Instanzen hinwies.[3])

Damit waren in das fränkische Reich Gebilde eines absterbenden Gemeinwesens aufgenommen, die aus dessen Schwäche ihre besten Kräfte gesogen hatten. Sie trugen in den erst in Konsolidierung begriffenen Staat die Tendenzen der letzten Jahrhunderte römischer Kaiserzeit mit ihrem Streben nach Autonomie und Selbständigkeit gegenüber dem Staate. Die Possessoren wiesen den führenden fränkischen Elementen, mit denen sie als convivae regis bald zu einer einheitlichen Klasse

---

[1]) In erster Linie die früheren kaiserlichen Domänen und konfisziertes Land. In den früheren west- und ostgotischen Provinzen nahmen die Könige einen Teil des Landes für sich, um es als Benefizium weiter zu geben, einen Teil erhielten die Krieger als Allod, einzelne gotische Grundherren blieben erhalten; in Burgund ging alles Königsgut und konfisziertes Land an die fränkischen Könige über. Warnkönig und Stein I, 76, 77.

[2]) Rambaud, Histoire de la civilisation française I, S. 74, 75.

[3]) Zum Steuersystem der ersten Merowinger vergl. Dahn, Merow. Finanzrecht in den Festgaben für K. v. Maurer, S. 345 und 353.

grundbesitzenden Adels zusammenwuchsen,[1]) den Weg, durch den grossen Grundbesitz zu politischer Macht und Einfluss zu gelangen.[2]) Diese Aristokratie schob sich so allmählich zwischen König und Volk. An einem festen Staatsrechte fanden ihre Aspirationen keine Schranken. Denn die Regierungsgewalt der Merowinger trug von vornherein einen privatrechtlichen Charakter.[3]) Sie schalteten nicht nur mit ihrem Landbesitze, sondern auch mit den Rechten der Krone so, wie es ihre persönliche Politik zu erfordern schien. Und diese Politik wurde in den steten Streitigkeiten um den Thron immer mehr zu einer Politik des Augenblicks,[4]) die, um nur für diesen Unterstützung und Hilfe zu finden, Land und Leute, Steuern und nutzbare Rechte aller Art an den Adel auslieferte.[5]) Je schwächer die Stellung der Fürsten, um so stärker wurde jene des Adels, der, so eifersüchtig seine einzelnen Mitglieder auch untereinander sein mochten, doch stets eine Reaktion der Krone gegen eine Übermacht der Klasse als solche zu verhindern wusste.

Ein Schema für die Zusammenballung des grossen Grundbesitzes und die wachsende Autonomie der Territorien zu geben, verbietet die Mannigfaltigeit der sich kreuzenden, sich unterstützenden oder widerstreitenden Entwicklungsreihen. Jedes Territorium hat nicht nur für sich als ganzes betrachtet, sondern oft auch für die einzelnen Teile seine eigene Geschichte, und damit seine eigene Stellung im Staate. Am meisten gewann ja die Kirche, die den Einfluss, den sie auf die glaubenseifrige Zeit und namentlich als Verwalterin der himmlischen

[1]) Über das Weiterbestehen vornehmer römischer Familien und ihren grossen Landbesitz, Roth, Benefizialwesen 81, 82. Die starke Anzahl von Gallo-Römern schon am Hofe Chlodevechs, Rambaud I, 78.

[2]) c. f. Sickel, Westd. Ztschr. 1896, 127.

[3]) Hiezu besonders Sickel, Westd. Ztschr. 1896, S. 128.

[4]) Siehe auch Warnkönig und Stein III, 21.

[5]) Zur Steuerüberlassung E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, 46. Sickel, Westd. Ztschr. 1896, S. 118. Derselbe Erfolg kann auch ohne besondere Verleihung durch blosse Verkümmerung der königlichen Besteuerungsgewalt eintreten. So für die Provence, Kiener S. 49.

Gnadenmittel auf das zuchtlose Königshaus ausübte, in einer Landserwerbspoltik grossen Stiles zu nutzen wusste, die ihr zu Zeiten Karl Martells schon ein Drittel des ganzen Reiches untertänig machte.

Unter dem Einfluss des Adels änderte sich auch der Charakter jener Institution, in der in den ersten Zeiten merowingischer Herrschaft die dem Volke gegenüber gewonnene Selbständigkeit der Krone am schärfsten zum Ausdruck gekommen war, das Grafenamt, in sein Gegenteil um.[1]) Der Erfolg, den der Adel kaum 100 Jahre nach dem ersten Auftreten Chlodevechs auf der Reichsversammlung zu Paris erzielte,[2]) nach deren Beschlüssen der Graf künftighin nur mehr den Grundbesitzern des Gaues entnommen werden sollte, war der erste Schritt zur Erblichkeit der Würde und damit der Lehen, die zwei Jahrhunderte später auch rechtlich fixiert wurden. Das Grafenamt hatte, in diesem Zusammenhange betrachtet, in seinem Endresultate dazu geführt, kleine Grundbesitzer zu grossen, grosse zu noch grösseren zu machen, allen aber, die es bekleideten, die öffentlichen Rechte zur Durchführung ihrer Privatinteressen in die Hände zu spielen.

Die Erteilung der Immunitätsprivilegien war ein Versuch der merovingischen Herrscher, die Tendenzen, die auf Verselbständigung der Territorien drängten, mit ihrer Macht zu vereinigen, die Grundherrschaft in den Verwaltungsorganismus des Reiches einzugliedern und so die Macht der Immunitätsherren als vom König abgeleitet erscheinen zu lassen. Diese rechtliche Anerkennung zeigte, wie stark schon oft das faktische Machtverhältnis gewesen.[3]) Für die Zukunft brachten die Privilegien der königlichen Gewalt keine Stärkung. Sie mediatisierten alle noch freien Insassen des Territoriums, sie liessen die verliehene Gewalt dank ihrer privatrechtlichen Konstruktion in Hände übergehen, für die sie ursprünglich nicht bestimmt war, sie trugen, hier den exempten Territorien der römischen

[1]) Sickel, Westd. Ztschr. 1896. S. 195 ff.

[2]) Im Jahre 614. Richter, Merovingische Annalen, S. 153.

[3]) vergl. Viollet I, 204 n.

Geschichte vergleichbar, das Streben nach gleicher, rechtlicher, oder doch wenigstens faktischer Machtstellung in alle die Kreise, die bisher solcher Privilegien noch nicht teilhaft geworden waren.[1])

Soweit die Stellung der Grundherrschaften dem Staate gegenüber. Mit ihr in engster Wechselbeziehung, sie bedingend und wieder von ihr bedingt, stand ihr innerer Ausbau und Einfluss auf die sie umgebenden freien Kleinbesitzer.

Das Wirtschaftsleben des Nordens und selbst der Mitte des Landes hatte zweifellos durch die fränkische Eroberung sowie die ihr vorangehenden und nachfolgenden Stürme einen schweren Stoss erlitten, die geregelte Wirtschaftsführung des Herrenhofes unterbunden, die Beziehungen zu den dienenden Hufen gelockert.[2]) Am wenigsten wohl auf den Besitzungen der Kirche, die sich einer verhältnismässigen Ruhe zu erfreuen hatten; hier liessen aber vor allem die Beziehungen des internationalen Klerus die alten Traditionen nicht erlöschen, und gestatteten nach Eintritt ruhiger Zeiten wieder an die alte Wirtschaftsform anzuknüpfen, die neugewonnenen Besitzungen der allgemeinen Organisation des Gutsbezirkes einzugliedern. Vornehmlich die Klöster der Benediktiner, die der praktisch betätigte Glaubenseifer der Zeit bald in allen Teilen des Reiches entstehen liess, wurden zu ländlichen Musterwirtschaften und zu Vertretern der römischen Agrarverfassung. Hierin anschliessend entwickelte sich im Laienadel das Streben nach gleichen ökonomischen Erfolgen, indirekt beeinflusst durch die reichen Landschenkungen an die Kirche, die zu einer wirtschaftlichen Zusammenfassung der dienenden Arbeitskräfte in der Richtung eines inneren Ausbaues des Territoriums drängten, um die Verluste wieder wett zu machen.[3])[4]) Es trat dann,

[1]) In Südfrankreich ist die formelle Erteilung der Immunität nicht so begehrt, da hier schon früher die Grundherren so ziemlich alle ihre Rechte erreicht hatten. Kiener 78, 79.

[2]) vergl. auch Meitzen I, 363.

[3]) Arnold, Deutsche Geschichte III, 33.

[4]) Die Zweiteilung der Domäne findet sich jetzt auch selbst in Gegenden, in denen sie im Altertum fremd war. So für die Provence zur Zeit des steigenden fränkischen Einflusses, Kiener.

als so die weltliche Grundherrschaft zur systematischen Ausnutzung ihres Grundbesitzes überging, das Bedürfnis nach der nötigen Anzahl von Arbeitskräften zu dem politischen Motiv, das in der Vergrösserung der Zahl der Abhängigen überhaupt eine Verstärkung der grundherrlichen Macht sah, dazu, um den Druck des Adels gegenüber den freien Volksklassen schärfer zu gestalten.

Die Lage der Gemeinfreien war in dem neuen Reich an und für sich durch die Durchbrechung des Prinzipes der Besitzgleichheit eine gedrücktere geworden, da die früher naturgemässe Folge des Prinzips, die gleichmässige Heranziehung Aller zu den Leistungen für den Staat, nun auch trotz der geänderten Verhältnisse erhalten blieb, und bei Ausdehnung der allgemeinen staatlichen Tätigkeit nicht nur zu relativer, sondern auch zu absoluter Mehrbelastung des Kleinbesitzes bei gleichbleibender Tragfähigkeit führte.[1]) Der alte marktgenossenschaftliche Verband war in dem neuen Lande nicht allgemein entwickelt[2]) und auch da, wo er bestand, war er häufig unter dem Einflusse der fortschreitenden Individualisierung der Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht mehr imstande, den wirtschaftlich Schwachen Unterstützung zu gewähren. Dazu kamen die wachsenden Übergriffe des Adels, denen die königlichen Beamten nicht entgegentreten konnten,[3]) oft auch nicht wollten,[4]) da sie selbst ihre staatliche Macht im stärksten Masse zur Bedrückung der Bauern verwendeten.

Unter diesen Umständen erschien der Anschluss an eine Grundherrschaft für vorteilhafter, als das Leben im freien Stande. Sie gewährte Schutz gegen äussere Feinde, sie gewährte aber auch, namentlich mit steigender Ausbildung ihrer Organisation, Schutz und Ruhe im Innern, Unterstützung für die wirtschaftlich Schwachen. Diesem Einfluss der Grundherrschaften erlagen naturgemäss zuerst die Freien, die in isolierter Wirtschaft oft

[1]) Sickel, Westd. Ztschr. 1896, S. 156ff.
[2]) Meitzen I, 275 u.
[3]) Sickel l. c. 1896, S. 139.
[4]) Sickel l. c. 1896, 147ff. Inama, Wirtschaftsgeschichte I, 257ff., 276.

ringsum von grundherrlichen Gebieten umgeben, lebten, aber auch die geschlossen von Gemeinfreien besetzten Gebiete wurden durch königliche Waldschenkungen mit dem geistlichen und weltlichen Grundbesitz in Berührung gebracht.[1])

Entsprechend der Mannigfaltigkeit der Gründe, die zur Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen drängten, war auch die Lage der abhängigen Klassen. Römische und germanische Rechtsverhältnisse standen nebeneinander, verschiedene Formen der Ergebung schufen verschiedenes Recht, Privilegien einzelner Territorien gewährten ihren Hintersassen eine bevorzugte Stellung.[2]) Und so mannigfaltig die rechtlichen Verhältnisse, so mannigfach auch die Abgaben und Lasten. Am günstigsten war wohl die Lage der kirchlichen Untertanen; hier waren auch die Bestrebungen der Kirche, der eigentlichen Sklaverei durch Gewährung einer rechtmässigen Ehe entgegenzuwirken, am häufigsten in die Tat umgesetzt worden. Hebung der untersten Volksschichten, Herabdrückung der oberen, führten allmählich zu einem vermittelnden Stande von Halbfreiheit.

Die Aufsaugung der Gemeinfreien durch die Grundherrschaften hat sich in Frankreich, begünstigt durch die Zersetzung des fränkischen Volkes mit kelto-romanischen Elementen, mit überraschender Schnelligkeit vollzogen, und war gegen Ende der Merowingerherrschaft in einzelnen Teilen des Reiches schon sehr weit vorgeschritten. Zur selben Zeit näherte sich auch die Autonomie der Grundherrschaften stark einer völligen Unabhängigkeit.[3]) Die Herrschaft der ersten Karolinger brachte eine Reaktion des Königtums gegenüber diesen halbstaatlichen Gewalten. Sie suchte auch die unabhängige Lage des Klein-

[1]) Hiezu trug der Umstand sehr viel bei, dass das nichtkultivierte Land nur selten von einem Markverbande in fest abgegrenzte Nutzung genommen war. Es trug so den Charakter herrenlosen Landes und stand dem Zugriff des Königs offen. Meitzen I, 496.

[2]) So für die Hintersassen der königlichen und kirchlichen Besitzungen.

[3]) Zu den Versuchen der neustrischen Grossen, ihre Territorien unabhängig zu machen (unter Karl Martel) s. Richter, Merowingische Annalen, 184, besonders Anm. 1.

besitzes durch Erleichterung der drückendsten Lasten, des Heerbanns und der Dingpflicht, zu sichern, aber die Hilfe kam zu spät, und indem die Krone den Bestand eines eigenen, auf dem Grundbesitz basierenden Kriegerstandes anerkannte, das Seniorat zu einer allgemeinen Institution erhob, schuf sie für die unteren Klassen neue Abhängigkeitsverhältnisse politischer Natur.[1]) Schon jene Epoche liess für Neustrien den Satz einer späteren Zeit vorausahnen: nulle terre sans seigneur.[2])

Der Ausbau der inneren Organisation blieb hinter dieser äusseren Entwicklung der Grundherrschaft nicht zurück; die steigende Lebenshaltung der geistlichen und weltlichen Grossen, ihre mit der höheren Kultur wachsende Zahl von Bedürfnissen, die fast ausschliesslich durch die Wirtschaft der Herrenhöfe gedeckt werden mussten, verlangte eine grössere Mannigfaltigkeit der ländlichen Produktion, der mit dem politischen Einfluss des Herrn zunehmende Hofhalt auch eine quantitative Steigerung der Erträge. Das alles musste den Organismus des Gutsbezirkes immer komplizierter gestalten. Auf den Gütern der Kirche, namentlich der Klöster, fand er sich am schärfsten durchgebildet. Das ganze Besitztum war in einzelne Villikationen zerlegt, deren Mittelpunkt der Fronhof bildete, umgeben vom Saalland, in weiterem Umkreise von den Gütern der schollenpflichtigen Hintersassen. Die Bewirtschaftung des Saallandes erfolgte durch unfreie Arbeitskräfte und Frondienste der Kolonen, deren mannigfache Naturallieferungen die Erträgnisse des Gutes ergänzten. An der Spitze einer Villikation stand als herrschaftlicher Beamter der Meier, zugleich Finanz- und Verwaltungsbeamter des Gutes, sowie häufig Vertreter der niederen Gerichtsbarkeit.

Aus diesem Milieu kirchlich-klösterlicher Wirtschaft ist Karls des Grossen capitulare de villis hervorgegangen.[3]) Im

---

[1]) Über den zweischneidigen Charakter dieser Reform Sickel l. c. 1896, S. 153ff., 167ff.

[2]) Zum Zusammenhang der grundherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit mit der späteren Justice seigneuriale, Warnkönig und Stein, I. 153/54.

[3]) Gareis in den Festgaben des C. v. Maurer, S. 235, 236.

Zusammenhange römischer und germanischer Wirtschaftsformen betrachtet, kann es nicht als etwas Neues erscheinen, sondern lediglich als eine den Bedürfnissen der Zeit angepasste offizielle Anerkennung einer schon 7—800 Jahre bestehenden Form der Wirtschaft für die königlichen Domänen. Für Neustrien steht es gerade hinsichtlich der fortgeschrittensten Organisationen fast schon am Abschluss der Blütezeit jener Wirtschaftsform,[1]) für Austrasien hat es ihr, wenn es sie auch nicht inauguriert hat, so doch zum Siege verholfen.

Innerhalb der germanischen Stämme auf dem Boden des heutigen Deutschen Reiches herrschte zurzeit, als sie zum erstenmal mit dem sich neu gründenden fränkischen Staate in Berührung kamen, keine volle Besitzgleichheit am ländlichen Boden.[2]) Aber trotzdem überall ein Stammesadel, wenn auch mit verschiedener politischer Bedeutung vorhanden war, ruhte das Schwergewicht des Volkes noch immer in dem durch die Hufe des Gemeinfreien repräsentierten Kleinbesitz; der Kleinbetrieb bestimmte die wirtschaftliche Physiognomie des Landes. Die Eroberungen Chlodovechs zogen die so gewonnenen Landstriche in den Bannkreis der merowingischen Bodenpolitik, da auch hier neben dem der Okkupation seitens der Gemeinfreien offenstehenden Lande der König weite Strecken für sich in Anspruch nahm, die durch Weitervergebung in grösseren Komplexen die Konzentration des Grundbesitzes förderten.[3]) Zwar vollzog sich, also namentlich im heutigen Elsass-Lothringen, der Pfalz, Rheinhessen und der Rheinprovinz die Zusammenballung des Grundbesitzes[4]) nicht so rasch wie in Neustrien, aber diese Landstriche glichen doch zur Zeit, als die Karolinger

[1]) Die Zerschlagung des Herrenlandes setzt in Frankreich schon im IX. Jahrhundert ein. Statt aller anderen Inama l. c. 1, 310.

[2]) Zur Besitzverteilung in Deutschland Inama, Entstehung der grossen Grundherrschaften, S. 25ff.

[3]) Königliche Domänen und Besitzungen königlicher Dienstmannen im nördlichen Elsass Arnold, Wanderungen 210, Königshöfe in Thüringen, Arnold, Deutsche Geschichte II, 121, Reste römisch-keltischer Mischkultur an der Mosel und ihr Einfluss, Lamprecht l. c. 74ff.

[4]) Inama, Wirtschaftsgeschichte I, 117, 118.

die deutsche Politik Chlodovechs im grossen Stile wieder aufnahmen, in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Struktur mehr den neustrischen, als den auf dem rechten Rheinufer herrschenden Verhältnissen. Auch hier hatten allerdings die letzten Zeiten vor den Eroberungen der Karolinger eine stärkere Grundbesitzkonzentration gesehen. Die Kirche hatte im VII. Jahrhundert auf dem Zuge nach Osten mit ihren Klostergründungen die Rheingrenze erreicht, im VIII. Jahrhundert überschritten und bereitete noch unter dem Schutze der Stammesherzogtümer die friedliche Eroberung des Landes durch die westliche Zivilisation vor. Die Klostergründungen und bald auch die Gründung von Bistümern gewannen rasch mit der wachsenden Macht der fränkischen Könige an Ausdehnung. Sie alle waren nicht nur Vertreter einer höheren Kultur, sondern zugleich auch Repräsentanten des grossen Grundbesitzes, der durch Schenkungen der Fürsten und Adeligen, durch Traditionen der Kleinbauern rasch anwuchs.[1]) Der alte Stammesadel war durch den Kampf mit den Franken vielfach verschwunden oder in seiner Bedeutung zurückgedrängt. Dafür entstand mit dem Vorschieben der fränkischen Grenze durch Landesschenkungen und Lehen an königliche Dienstmannen ein neuer Stand von Grossgrundbesitzern.[2]) Der alte Stammesadel kam manchmal indirekt wieder zur Geltung, indem die Könige bei der Besetzung des Grafenamtes an ihn anknüpften.[3]) So vollzog sich auch hier die Vermengung von Grossgrundbesitz und öffentlichen Macht.

Mit der Konzentration des Grundbesitzes veränderte sich der wirtschaftliche Charakter des Landes. Die regen Beziehungen der deutschen Klöster zu ihren linksrheinischen Mutterklöstern führten auf kirchlichen und klösterlichen Gebieten zu einer Nachahmung der hier bewährten Villikationsverfassung.[4]) Für die weitere Verbreitung dieser Wirtschaftsform wurde das

[1]) Zur kirchlichen Erwerbspolitik, Lamprecht l. c. 76 ff.
[2]) vergl. auch Meitzen, II, 300.
[3]) Arnold, Geschichte, III, 185.
[4]) Zur ökonomischen Gliederung des Grossbesitzes, Inama l. c. I, 124 ff.

capitulare de villis von ausschlaggebender Bedeutung. War seine Geltung zur Zeit der Entstehung vielleicht auch räumlich beschränkt, so ging sein Einfluss doch weit über zeitliche und örtliche Grenzen hinaus.[1]) Indem die Autorität der mächtigen Persönlichkeit Karls sich für eine Wirtschaftsform einsetzte, deren ökonomische Vorzüge bald die in allen Teilen des Landes verstreuten königlichen Domänen zeigten,[2]) wurde diese ein Vorbild für die Organisation aller Grundherrschaften im Reiche. Ihr kunstvoller Bau wurde wohl schwerlich von den weltlichen Herrschaftsgebieten erreicht. Oft blieb hier die Organisation bei einer rohen Nachahmung stehen.[3]) Auch zeitlich konnte die Entwicklung nicht die gleiche sein. In manchen Gegenden, so namentlich an der stets gefährdeten Ostgrenze, blieb die Grundherrschaft noch lange das, was sie in den Anfangsstadien wohl überall gewesen: eine Ansammlung roher physischer Kräfte als notwendige Ergänzung der schützenden Tätigkeit des Staates, aber je weiter die Grenze nach Osten vorgeschoben wurde, desto mehr Grundherrschaften verloren diesen primitiven Charakter, und fanden nun in der Villikationsverfassung die ihren steigenden Lebensbedürfnissen entsprechende Form der wirtschaftlichen Verwendung ihres Besitzes.

Die Wirkungen, die diese Konzentration des Grundbesitzes auf das Staats- und Wirtschaftsleben ausübte, konnten kaum andere sein wie im westlichen Frankenreiche. Auch hier gelangten viele Grundherren rechtmässig oder unrechtmässig in den Besitz von Teilen der öffentlichen Gewalt. Häufiger wie dort bildete die Schutzvogtei über Kirchen und Klöster den Weg dazu.[4]) Aber diese Entwicklung war nicht so allgemein wie in Frankreich und vollzog sich wesentlich langsamer. Erst im Anfang des XIII. Jahrhunderts erreichten in Deutschland einzelne grundbesitzende Adelige die Stellung, die in Frank-

[1]) Gareis l. c. 212, 235ff.
[2]) Zur Ausdehnung des Krongutes, Inama l. c. II, 180ff.
[3]) Lamprecht, Wirtschaftsleben S. 718.
[4]) Warnkönig und Stein I, 237.

reich alle grossen Seigneurs schon im X. Jahrhundert gewonnen hatten.[1])

Auch der Widerstand, den in Deutschland die Masse der Gemeinfreien einer Aufsaugung durch den Grossbesitz entgegensetzte, war ein nachhaltigerer wie dort; hier fehlten die zersetzenden Elemente einer fremden Kultur, hier war die isolierte Lage der einzelnen viel seltener, die lebensfähige Organisation der Marktgenossenschaft bot den Schachen durch lange Zeit Anlehnung und Unterstützung. Aber allmählich gewann doch der Grossbesitz das Übergewicht;[2]) bei weiterem Ausbau des Landes bot oft nur die Unterwerfung unter eine Grundherrschaft die Möglichkeit zur Gründung einer eigenen Heimstätte. In den Kolonisationsgebieten des bayerischen Stammes bestand die Grundherrschaft oft schon vor Besiedlung des Landes, hier trat der Bauer sofort mit seiner Niederlassung in den grundherrlichen Verband ein; aber auch in anderen Gebieten wich das freie Besitzrecht immer mehr einem abgeleiteten, wurde der freie Bauer in verschiedener Form der grundherrlichen Organisation eingefügt.

So zeigt uns etwa das XI. Jahrhundert für Frankreich und Deutschland fast überall das gleiche Bild. Die persönliche Freiheit weiter Volksschichten ist geschwunden, an ihre Stelle ist die mannigfach abgestufte Abhängigkeit von einer sozialen höherstehenden Schichte grundbesitzenden Adels getreten. Die Stellung dieser grundherrlichen Bildungen zum Staate ist nicht immer die gleiche, ihre Selbständigkeit grösser oder beschränkter. Damit wechselt auch die Lage ihrer Hintersassen: Leibherrlichkeit, Grundherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit können sowohl für die einzelne Person wie für das ganze Territorium zusammenfallen. In Frankreich ist letztere Erscheinung fast immer eingetreten. In Deutschland nicht, hier können wir dort, wo eine Vereinigung der privaten und öffentlich-rechtlichen Macht vorhanden, die Keime späterer landesherrlicher Entwicklung erkennen.

[1]) Warnkönig und Stein I, 238—240.

[2]) Zu den Ursachen der Traditionen Inama l. c. I, 234ff.

Der Grossbesitz ist nicht zu einer Grosswirtschaft vorgeschritten, er ist bei der Kleinwirtschaft stehen geblieben, aber er hat für sie eine höhere Form der Organisation gefunden, wenn auch in ihr die Leistung der Arbeit erheblich gemindert war.[1]) Der charakteristische Unterschied gegenüber der früheren Wirtschaftsweise liegt nicht in der Gegenüberstellung von Klein- und Grossbetrieb, er liegt in der Verwendung abhängiger Arbeitskräfte für den Klein- oder Mittelbetrieb des Herrn,[2]) in der Zusammenfassung vieler Kleinwirtschaften zu einer höheren wirtschaftlichen Einheit zur Erzielung eines höheren Wirtschaftszweckes, in der dadurch bedingten Beeinflussung der Produktion dieser abhängigen Wirtschaften, in dem rechtlich gesicherten Einfluss, den der Herr auf das gesamte Leben seiner Hintersassen ausübt.[3])

Vom XII. Jahrhundert an trennen sich die Wege der Entwicklung in den einzelnen Teilen des Gebietes, das wir bisher im Zusammenhang betrachten konnten. Verschiedenartige Einflüsse lassen aus der einheitlich gestalteten Agrarverfassung verschiedenartige Gebilde hervortreten. Aber die Betrachtung der Entwicklung in den einzelnen Territorien musste von der Villikationsverfassung, als der gemeinsamen Grundlage, ihren Ausgang nehmen.

Die französische Seigneurie.

Das X. Jahrhundert führte im westlichen Frankenreich zu einer vollständigen Zersplitterung des in der Hand des Grafen ruhenden Gerichtsbannes. Die Vereinigung dieser öffentlichen Gerichtsgewalt mit den privaten Machtmitteln der Grundherr-

[1]) Inama l. c. I, 261.

[2]) Zur Grösse des Herrenlandes, Lamprecht l. c. 750, auch die Zusammenstellungen bei Inama I, 516, 517.

[3]) vergl. auch Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen in Conrads Jahrbüchern, Neue Folge II, 1884, S. 46.

schaft[1]) schuf die neue Form der Seigneurie, die der weiteren Entwicklung der feudalen Agrarverfassung im ganzen Lande eine gemeinsame Grundlage gab und ihr den charakteristischen Stempel für alle Folgezeit aufprägte.

Die neugewonnene Gerichtsbarkeit erschloss dem Herrn in Sporteln, Steuern und mannigfachen nutzbaren Rechten sehr bedeutende Einnahmequellen und gestattete ihm eine energischere Betonung und selbst Erweiterung seiner privaten Machtsphäre. Im Norden und in der Mitte des Landes gelang es den Herrn allmählich ein Obereigentum über allen Grund und Boden seines Gerichtsbezirkes zu entwickeln, während in dem pays allodiaux des Südens sich noch ein freier Bauernstand auf freiem Boden zu erhalten vermochte.[2])

Abgesehen von diesen immerhin seltenen Ausnahmen,[3]) schied sich die ländliche Bevölkerung in die zwei grossen Gruppen der Serfs und Vilains francs.[4]) Erstere waren persönliche, letztere nur dinglich abhängig. Erstere nur Objekte der Rechtsordnung, letztere im Besitze aller bürgerlichen Rechte, die eigentlichen Untertanen der Seigneurie.[5]) Beiden Ständen aber war eine grosse Unsicherheit ihrer Lasten gemeinsam. Bei den Serfs ergriff diese das ganze Leben, dessen relative Selbstständigkeit ganz vom Belieben des Herrn abhing, bei den Vilains

---

[1]) Manche Grundherrschaft war schon vor der Auflösung des Reiches im Besitz der Grafenrechte. Bei anderen hatte sich eine Gerichtsbarkeit allerdings geringerer Kompetenz entwickelt, die sich von der neuen dadurch unterschied, dass jene auf faktischen, diese auf rechtlichen Grundlagen basiert war. Zur äusseren Machtsphäre der Seigneurie E. Mayer, Verfassungsgeschichte I, S. 4 u. 126; II, 414, 415.

[2]) Der Gegensatz zwischen Norden und Süden prägt sich in den Sätzen aus „nulle terre sans seigneur“ und „nul seigneur sans titre“. Vergl. hiezu Warnkönig II, 345, Karéiew 34.

[3]) Auch im Süden ist der freie Besitz an Zahl geringer wie der abgeleitete, Karéiew, S. 35.

[4]) Rambaud I, 151.

[5]) Die wirtschaftliche Stellung der beiden Stände ist nicht von dem rechtlichen Statusverhältnis abhängig. Sie regelt sich nach ihrer Einbeziehung in den wirtschaftlichen Organismus der Villikation. Vergl. auch Warnkönig II, 384.

francs nur ihre öffentliche Steuerpflicht, während ihre privaten Abgaben und das Verhältnis zu Grund und Boden durch Herkommen geregelt waren.

Noch im Rahmen der Villikationsverfassung trat eine allmähliche Besserung der Lage der Unfreien (Serfs) ein: die Bemühungen der Kirche und das wohlverstandene eigene Interesse des Herrn brachten in ihr Leben eine gewisse Ruhe und Stetigkeit.[1]) Sie erwarben ein dingliches, tatsächlich vererbbares Recht am Hofe,[2]) die Zahl der Fronden, das Mobiliarerbrecht des Herrn nahmen feste Grenzen an, letzteres trat in Anknüpfung an die bäuerlichen Genossenschaften (sociétés taisibles) und die in allen Landesteilen verbreitete Hausgenossenschaft, insolange diese bestanden, auch ganz zurück.[3]) Die Lage der Unfreien näherte sich damit der der Hörigen so stark, dass oft nur noch die unbedeutenden leibherrlichen Abgaben an die persönliche Unfreiheit erinnerten.

Die Kreuzzüge und ihre Folgen führten zur Aufhebung der Unfreiheit selbst. Sie zerstörten die Grundlagen der Villikationsverfassung. Das rittermässige Leben des Herrn liess ihn das Interesse an der wirtschaftlichen Seite seines Landbesitzes verlieren, den politischen Charakter schärfer betonen. Den gesteigerten Bedürfnissen der sich verfeinernden Kultur genügten die Produkte der geschlossenen Wirtschaft des Herrenhofes nicht mehr. Der Herr sah sich zum Austausch seiner Erzeugnisse gegen die Produkte fremder Wirtschaften gezwungen.

[1]) In der Provence verschwinden die Servi (Sklaven) als eigener Stand schon im X. Jahrhundert, Kiener 103, während sie in den eigentlichen Gebieten strengster Hörigkeit noch im XIV. Jahrhundert Erwähnung finden. Vergl. auch Doniol S. e. V. 90/91.

[2]) Besonders auf Neubruch; für die Provence (X. Jahrh.) Kiener, S. 109; für Roussillon (Pachtform der aprision) X. Jahrh. Brutails, S. 99. Zur Bildung der Kleingüter im Süden Lamprecht, Beitr. z. franz. Wirtschaftsgeschichte S. 42ff.

[3]) Über die Hausgemeinschaft Doniol S. e. V. 105ff., Dareste 81ff. Darmstädter, Ztschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. IV, 352ff. Sie ist bezeugt für Picardie, Normandie, Bretagne, Bourgonne, Champagne, Nivernais, Berry, La Marche, Bourbonnais, Auvergne, Guienne, Doniol S. e. V. l. c.

Daraus erwuchs ihm das Streben nach Steigerung seiner Rente, zu der die Villikationsverfassung keine Handhabe bot, da hier die Abgaben der dienenden Hufen durch alte Tradition fest geregelt waren.[1]) Wohl aber bot ihm seine Doppelstellung als privater und öffentlicher Machthaber die Möglichkeit, trotz oder vielmehr durch Aufhebung der Unfreiheit eine Steigerung seiner Erträgnisse zu erzielen. Mit der Gewährung der persönlichen Freiheit gewann er die Verfügung über seinen Boden zurück, den er nun zu höheren Pachtrenten ausgeben konnte; er sah durch den Übertritt der steuerfreien Serfs in den Stand der steuerpflichtigen Vilains die Zahl seiner Steuerobjekte wachsen, durch die gesteigerte Intensität der freien Arbeit ihre Tragfähigkeit sich erhöhen.[2])

Hierin lag das treibende Agens der Befreiungsbewegung der Folgezeit. Dass daneben auch Unterströmungen idealerer Natur, wie das dem ganzen Zeitalter eigentümliche Streben nach Freiheit,[3]) und die durch das römische Recht vermittelte Lehre der Stoa von der natürlichen Freiheit aller Menschen in gleicher Richtung wirkten, kann nicht übersehen werden. Namentlich letzterer Beweggrund trat in den Urkunden auffällig in den Vordergrund.

Der Verlauf der Befreiung zeigt aber doch deutlich, dass die wirtschaftlichen Beweggründe in erster Linie bestimmend waren. Die Bewegung setzte zuerst in den Landesteilen ein, in denen am frühesten die inneren Absatzverhältnisse eine günstige Verwendung der in Naturalien gezahlten Abgaben

---

[1]) Als Übergang zur völligen Auflösung der Villikationsverfassung geben die Herren das zerschlagene Saalland zu sehr hohen Pachtrenten aus, da ihnen die Erhöhung des Pachtzinses für die dienenden Hufen der Unfreien unmöglich ist, Kiener 161.

[2]) Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Darmstädter Savoyen 213.

[3]) Wie es sich in der Emanzipation der Städte geltend macht. Zur „Hostise", der herrschaftlichen Gegenmassregel gegen die Abwanderung vom Lande in die Städte Doniol S. e. V. 251ff. Der Kreis der Unfreien wird auch dadurch eingeschränkt, dass jetzt der Grundsatz des römischen Rechtes, nach dem der Stand der Mutter für den des Kindes massgebend sei, allgemeine Geltung erlangt.

sicherten, im Süden[1]) und einzelnen Teilen des Westens, so der Normandie und Flandern.[2]) Hier trat in den meisten Fällen an Stelle der früheren erblichen Besitzverhältnisse die Zeitpacht, die dem Herrn eine der jeweiligen Wirtschaftslage angepasste Verwendung seines Besitzes möglich machte.[3])

Für die ganze Bewegung, namentlich in dem wirtschaftlich nicht so entwickelten, politisch-reaktionären Norden, wurde das Eingreifen der Krone von allergrösster Bedeutung. Nach vielen Massnahmen lokaler Natur[4]) ordnete die Ordonnance Ludwig des Zänkers vom 3. VII. 1315 die allgemeine Befreiung aller königlichen Leibeigenen gegen eine Loskaufsumme an;[5]) ihr Erfolg war aber nur gering, da die Serfs die fiskalischen Motive der Regierung erkennend, ihr bisheriges steuerfreies Leben dem der steuerpflichtigen Vilains vorzogen.[6]) Erst als durch eine Ordonnance von 1358 den Serfs das Privilegium der Steuerfreiheit entzogen wurde, machten sie notgedrungen von dem ihnen gewährten Loskaufrecht Gebrauch.[7])

Die königlichen Ordonnancen stehen mitten drin in einer langen Reihe von Befreiungsurkunden seitens weltlicher und geistlicher Herrschaftsbesitzer, die in dem Masse zunahmen, als die oben skizzierte Umwälzung des Wirtschaftslebens sich in allen Teilen des Reiches bemerkbar machte. Der Vorgang war fast überall derselbe, die Freiheit wurde mehr angeboten als begehrt,[8]) die Urkunden enthielten fast alle die gleichen Bedingungen; sie forderten einmal eine Abgabe für die Freilassung selbst und steigerten auch da, wo die nun Befreiten

---

[1]) Brutails 188, Bonnemére I, 314, Rambaud I, 289.

[2]) Dareste 51 (XII. Jahrh.).

[3]) Die Teilpacht ist die typische Pachtform des Südens. Kurze Pachtfristen auch in der Normandie und Bretagne.

[4]) Dareste 72, Darmstädter, Savoyen 215. Die ersten Freilassungen der Leibeigenen als Verwaltungsmassregel stammen schon von 1180 und 1183.

[5]) Dareste, 72ff. Doniol, Histoire 98ff.

[6]) Doniol l. c. 103.

[7]) Doniol l. c.

[8]) Doniol l. c.

auf ihren Höfen sitzen blieben, die grundherrlichen Lasten um ein bedeutendes.[1] [2]) Nur da, wo im XV. Jahrhundert die Befreiungsbewegung stark von populationistischen Erwägungen beeinflusst wurde, und der durch die inneren Kriege und Unruhen gesunkenen Bevölkerungszahl aufhelfen sollte,[3]) trat dieses fiskalische Moment etwas zurück.

Nur in einigen Gegenden des Landes, im Osten und in der Mitte,[4]) blieb in der Mainmorte die alte Unfreiheit bis zum Ausgang der feudalen Agrarverfassung erhalten.[5]) Freilich in sehr abgeschwächter Form,[6]) denn sie bestand im wesentlichen nur in einer Beschränkung des Erbrechtes zu Gunsten der Hausgemeinschaft des Erblassers.[7]) Erst wenn eine solche nicht mehr vorhanden war,[8]) trat das subsidiäre Erbrecht des Herrn in Kraft. Um diesen Erbanspruch,[9]) besonders aber sein Objekt, das Gut, vor Verkleinerung und Verschlechterung zu bewahren, war der Mainmortable in einigen wichtigen das Gut betreffenden Fragen an die Zustimmung des Herrn

---

[1]) Besonders hoch auf Gütern der Kirche. Hier führt die anlässlich der Befreiung eingeführte zweite Zehntgarbe häufig direkt den Namen gerba libertatis Bonnemére I, 312.

[2]) Il n'y a guère de chartre d'affranchissement qui ne double au moins par ces redevances la somme d'utilité qu'ilavait du retrait du serf. Doniol, Histoire 99.

[3]) Doniol, Histoire 106/7, Bonnemére II, 120ff.

[4]) Zur Ausbreitung der Mainmorte vergl. die Zusammenstellung der oft sich widersprechenden Nachrichten bei Kareiew, S. 595. Dareste, S. 80. Dazu kommt noch die der Bretragne eigentümliche domaine congéable.

[5]) Zur Entstehung und Struktur der Mainmorte Dareste 51ff. Doniol S. e. V. 240ff. Darmstädter, Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte IV, 347ff.

[6]) Namentlich in der main morte réelle. Sie wurde von der Revolutionsgesetzgebung nur mehr als Reallast aufgefasst.

[7]) So auch Darmstädter l. c. 353.

[8]) Der Kreis der Hausgenossenschaft variiert stark. Doniol S. e. V. 244. Vergl. auch die Bemerkungen Darmstädters zur Mainmorte in Lothringen in seinem Savoyen.

[9]) Hierher gehört das droit de poursuite, das bald seine praktische Bedeutung verlor. Darmstädter l. c. 357.

gebunden, im übrigen waren seine Lasten kaum höher, als die eines freien Bauern;[1]) namentlich wurde von ihm mangels jeder wirtschaftlichen Verwendung keine grössere Anzahl von Frondiensten verlangt. Es stand ihm jederzeit frei, sich durch „affranchissement par desaveu“[2]) mit rechtlicher Wirkung für sich und seine Nachkommen der Unfreiheit zu entziehen. Das kam in seiner praktischen Wirkung einer Schollenpflichtigkeit nahe. Aber diese Beschränkung wurde ebenso wie das erzwungene Leben in der Hausgemeinschaft in Gebirgsgegenden nicht so stark empfunden, in denen, fern vom regen Flusse der Kultur, bei zähem Festhalten an der ererbten Scholle der Wandertrieb nur gering entwickelt war und die orographische Beschaffenheit des Landes wahrscheinlich auch ohne Zwang die Institution der Hausgemeinschaft erhalten hätte.[3]) Erst als im XVIII. Jahrhundert auch diese Gegenden in die lebhafter pulsierende Wirtschaft ihrer Zeit einbezogen wurden, empfand man diese Beschränkungen härter, obwohl auch damals das Los der Mainmortables kaum so drückend war, wie es die Aufklärungsphilosophie jener Zeit, an ihrer Spitze Voltaire, annahm, die den Abscheu vor den harten Formen der Unfreiheit etwas kritiklos auch auf jenen harmlosen Ueberrest übertrug.

Wenn wir für die folgende Darstellung von jenen letzten Formen der persönlichen Unfreiheit absehen, so war gegen Ende des XV. Jahrhunderts die unfreie Gesellschaft Frankreichs in eine freie umgewandelt, die Vilains oder Roturiers bildeten von nun an die Hauptmasse der Bevölkerung.

Die allgemeine Befreiungsbewegung konnte schon nach ihren Motiven nicht zu einer vollen wirtschaftlichen Freiheit der bäuerlichen Klasse führen. Der Herr verzichtete auf die Herrschaft über die Person, um sie über das Land um so

---

[1]) z. B. etwas höhere Besitzwechselabgaben. Darmstädter l. c. 358.

[2]) d. h. durch Aufgabe des Gutes und des grösseren Teiles der Mobilien.

[3]) Zur Charakterisierung der Ansicht, die im XVI. Jahrhundert von der Mainmorte herrschte, vergl. die bei Dareste 81 mitgeteilte Tatsache, dass im Jahre 1556 eine grosse Anzahl Bauern die freie Normandie und Picardie mit der der Mainmorte unterworfenen Franche-conté vertauschte.

fester zu halten. „Freier Bauer auf unfreiem Lande“ wurde nun zur typischen Form der ländlichen Verfassung.

Seinen grundherrlichen Rechten nach war der Herr zum reinen Rentenempfänger geworden. Ein herrschaftlicher Eigenbetrieb fand sich nur in verschwindend geringem Masse und wurde dann durch freie Taglöhner durchgeführt. Die herrschaftlichen Beziehungen zum Boden nahmen nach dessen rechtlichen Verhältnissen verschiedene Formen an. Das eigentliche Bauernland,[1]) die Censive, an dem dem Herrn nur ein dominium directum, dem Bauern aber ein vererbliches und veräusserliches Nutzungsrecht zustand, zahlte in erster Linie den cens, eine Abgabe, die wegen ihrer geringen, mit dem sinkenden Geldwert an Bedeutung verlierenden Höhe nicht drückend war,[2]) aber insoferne eine besondere Stellung einnahm, als sie ein Zeichen dafür war, dass der mit ihr belastete Boden auch den droits casuels, von Fall zu Fall in Erscheinung tretenden, herrschaftlichen Rechten (verschiedene Besitzwechselabgaben,[3]) Eintrittsrechte in den Kauf u. s. w.) unterworfen blieb. Daneben konnten, da der cens kaum ein Äquivalent für die Überlassung des Bodens war, verschiedene weitere Abgaben in fester Summe oder in Quoten vom Ertrage treten. Unablösbarkeit des cens, lange Verjährungsfristen seiner Rückstände, solidarische Haftung des ganzen durch Zerschlagung einer censive entstandenen kleineren Besitzes, sicherten dem Herrn sein Recht im ganzen und in den einzelnen Teilen für alle Zeiten.

Das eigentliche Herrenland, also meist die Besitzungen der nun befreiten Serfs, war vornehmlich in der Form der Teilpacht ausgegeben.[4]) Dieser Pachtvertrag entsprach den

---

[1]) Zur Censive und ihren Abgaben Warnkönig II, 383 ff. Karéiew 32 ff.

[2]) Ausgenommen da, wo er in Naturalquote gezahlt wurde (champart); hier war weniger seine Höhe als die durch ihn bedingte Beaufsichtigung der Produktion seitens des Herrn lästig.

[3]) Lods et ventes, saisine, relief; sie kommen nicht immer nebeneinander vor.

[4]) Zur Teilpacht Karéiew 136 ff. Dareste 107 ff. Doniol S. e. V. 268 ff.

Interessen des Herrn wie denen eines kapitalschwachen Pächterstandes. Für letzteren war die Bezahlung der Rente in Naturalien die bequemste Form, die Quotenabgabe schützte ihn vor wirtschaftlichen Rückschlägen, der Herr wurde damit andererseits von allen Schwankungen des Geldwertes unabhängig, nahm am steigenden Ertrage des Gutes teil und behielt den alten Einfluss auf die Hintersassen auch in dieser Richtung fast ungeschwächt weiter, da diese Pachtform eine stete Beaufsichtigung des Pächters mit sich brachte. Tatsächlich gingen diese Güter in den meisten Fällen vom Vater auf den Sohn über. Daneben aber wurden formell die Pachtverträge fast immer in kurzen Fristen erneuert, so dass der Herr rechtlich jederzeit die Möglichkeit einer Einziehung und anderweitigen Verwendung des Gutes hatte.

Die öffentliche Gewalt[1]) brachte dem Herrn einmal das ordentliche und ausserordentliche Besteuerungsrecht[2]) sie gab ihm die volle streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die Polizeigewalt, nutzbare Bannrechte, ein Oberaufsichtsrecht über die Gemeinländereien, einen Anspruch auf öffentliche Fronden, auf Aufnahme und Beherbergung bei seinen Hintersassen,[3]) auf ihre Heranziehung zur Bewachung und Verteidigung seines Schlosses.[4])

Wenn man berücksichtigt, dass auch die Kirche mit dem Zehnten[5]) und anderen Forderungen[6]) an die Bauern herantrat, so ergibt sich zur Genüge, dass auch nach Aufhebung der persönlichen Unfreiheit die Bauern in ihrer ganzen

---

[1]) Hiezu besonders Dareste 166ff.

[2]) Taille ist die ordentliche, taille à quatre cas die ausserordentliche Steuer. Vergl. zu letzteren Bonnemére I, 279.

[3]) Bonnemére I, 366.

[4]) Bonnemére I, 233.

[5]) Zudem steht die Rechtsprechung in den Fällen, wo ein Kleriker den Anspruch auf den Zehnt hat, schon seit 1290 den geistlichen Gerichten zu. Bonnemére I, 204.

[6]) z. B. Droit de neufun oder neuvième in der Bretagne Rambaud II, 59. Verschiedene Heiratsabgaben an Geistliche bei Schmidt, jus primae noctis S. 91ff.

Existenz, nicht nur nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin, von den Seigneurs in starkem Masse abhängig waren. Das Bedenklichste an dieser Lage war nicht so sehr die Höhe der Abgaben als ihre Unsicherheit. Ein geschriebenes Recht war nur in wenigen Landesteilen vorhanden; seine Sätze atmeten noch den Geist des XI. und XII. Jahrhunderts. Eine willkürliche Erhöhung mancher Abgaben war somit, da auch in jedem Prozesse um den Umfang herrschaftlicher Rechte der Richter immer mit der einen Partei identisch war, nur zu leicht möglich.

Hier griff die Krone direkt und indirekt ein, die, langsam neben den feudalen Gewalten an Bedeutung gewinnend, vom XIV. Jahrhundert immer schärfer zu ihrer Bekämpfung überging und die Rechte, die frühere Jahrhunderte den Seigneurs in die Hände gespielt hatten, wieder für sich zu gewinnen oder doch wenigstens in die allgemeine staatliche Ordnung einzugliedern suchte.

Die von den Königen im Interesse einer grösseren Rechtseinheit und -sicherheit angeregte[1]) Neuredigierung der alten schon aufgezeichneten, Erstredigierung der bisher nicht niedergeschriebenen Coutumes brachte durch detaillierte Regelung der privaten und öffentlichen Abgaben grössere Stetigkeit in die Beziehungen der Herren zu seinen Hintersassen.[2]) In einzelnen Coutumes wurde sie beeinflusst von dem im Süden geltenden Prinzip, die Ausübung der herrschaftlichen Rechte von der Beibringung eines justus titulus abhängig zu machen. Andererseits enthielten nicht alle Kodifizierungen die gesamten herrschaftlichen Rechte, in manchen wurden ausdrücklich auf

[1]) Durch Karl VII. 1452; die Redigierung erstreckt sich bis in die ersten Zeiten des XVII. Jahrhunderts hinein.

[2]) Dies gilt natürlich nur für die Gebiete des Nordens, des droit coutumier, im Süden hat sich das römische Recht als gemeines Recht erhalten und hier von vornherein eine grössere Stabilität des grundherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisses verursacht. Aber auch in den Ländern des droit ecrit finden sich Aufzeichnungen von Coutumes. So in der Auvergne, im Gebiet von Bordeaux.

anderweitige herrschaftliche Privilegien hingewiesen, die trotz dieser Aufzeichnung unberührt bleiben sollten.[1])

Bei dieser mangelnden Rechtssicherheit gewannen die sich gegen die seigneuriale Gerichtsbarkeit richtenden Bestrebungen der Könige eine erhöhte Bedeutung. In langem Ringen gelang es ihnen, einen beständig sich erweiternden Kreis von Rechtsfällen direkt vor die königlichen Gerichte zu ziehen[2]) und eine Appellation von den herrschaftlichen Gerichten an diese durchzusetzen. Die innere Organisation der seigneurialen Gerichte wurde durch Bestimmungen beeinflusst, die den Verkauf richterlicher Stellen untersagten, ihre Besetzung nur mit gelehrten Richtern zuliessen[3]) manchmal das Ernennungsrecht des Herrn zu einem Präsentationsrecht herabdrückten,[4]) und alle Gerichte zwangen, ihren Sprüchen nicht nur die lokalen Gesetze, sondern auch die königlichen Ordonnanzen und die Entscheidungen der Parlements zu grunde zu legen. Damit war die seigneuriale Gerichtsbarkeit der staatlichen eingegliedert.[5]) Ausser dieser Beschränkung ihrer Gerichtshoheit verloren die Seigneurs das Recht, selbständig Gesetze und Ortsstatuten zu erlassen,[6]) ihr Besteuerungsrecht kam unter die Kontrolle des Parlaments,[7]) die Bannrechte wurden eingeschränkt, vielfach vom Nachweis eines justus titulus abhängig gemacht.[8])[9])

Alle diese Massnahmen führten zweifellos eine Besserung der Lage der ländlichen Bevölkerung herbei. Dabei hatte die

---

[1]) So in Poitou, Blois, Berry, Auvergne, Bretagne, Chartres, Bonnemére II, 117.

[2]) Rambaud I, 223.

[3]) Ordonnace von Cremieux 1536 und Blois 1576, Rambaud I, 509.

[4]) Dareste 173/74.

[5]) Zur Organisation und Kompetenz der seigneurialen Gerichte nach diesen Einschränkungen, Rambaud II, 232—34.

[6]) Dareste 180.

[7]) Dareste 168.

[8]) Ordonnace von 1669.

[9]) Auch das Jagdrecht wird in manchen Gegenden beschränkt. Dareste 206/07.

Krone aber auch ruhig zugesehen, dass erst jetzt bei der Aufzeichnung der Coutumes in einzelnen Landesteilen der Satz „nulle terre sans seigneur“ in allen seinen Wirkungen auf den Allodialbesitz die volle gesetzliche Anerkennung fand und dass manche Leistungen und Dienste, deren Prästation in natura unter den geänderten Verhältnissen gar keine praktische Verwendung mehr finden konnte, in feste Geldabgaben verwandelt, als dingliche Last auf den Boden gelegt wurden,[1]) sowie dass die Grundherren mit steigendem Erfolge die Einflussnahme, die ihnen ihre öffentliche Stellung auf die Gemeinländereien gewährt hatte, nun in ein Obereigentum verwandelten.

Auch abgesehen von diesen Detailbelastungen war der Ausgang des jahrhundertelangen Kampfes zwischen Krone und Seigneurs für die ländlichen Klassen ein sehr problematischer.[2]) Die Grundlagen der gesamten Agrarverfassung, Grundherrschaft und herrschaftliche Gerichtsbarkeit, blieben in ihrem Kern erhalten. Die Krone hatte sich nur insofern und insolange gegen sie gewendet, als sie ihr in einzelnen Erscheinungen dem Wesen und den wachsenden Aufgaben des absoluten Staates, dem sie zustrebte, zu widersprechen schienen. Jetzt nach gewonnenem Siege schloss sie einen Pakt mit den Resten des Feudalwesens ab, und wurde für die Folgezeit zur eifrigsten Hüterin seiner Institution. Dadurch erhielten sich alle die Eingriffe in das Privat- und Wirtschaftsleben der Bauern, die der Herr zur Sicherung seiner Ansprüche für unumgänglich nötig erachtete, und die, waren sie schon in einer Zeit, in der die Wirtschaftsweise stabil geblieben, hart genug empfunden worden, völlig unerträglich werden mussten, als sich allmählich ein Übergang zu intensiverer Wirtschaft anbahnte. Die politische Bedeutung der Seigneurie war zwar dahin, die geldwerten Rechte der früheren Bedeutung waren ihr geblieben. Neben diese seigneurialen Rechte aber trat

[1]) So die Umwandlung des droit de guette in das droit de guettage, Bonnemére I, 346—50 des „droit de gîte de prise et de pourvoirie“ in eine auf den Hof radizierte Strohabgabe Bonnemére I, 366.

[2]) Hiezu besonders Karéiew 168ff.

die Krone nun in immer steigendem Masse mit staatlichen Forderungen an die Bauern heran, so dass deren Gesamtbelastung im XVII. und XVIII. Jahrhundert eine grössere war wie in allen früheren Zeiten, während ihre Tragfähigkeit keine dementsprechende Steigerung erfahren hatte.

Unter diesen Umständen konnten die letzten zwei Jahrhunderte des ancien régime nur geringe Änderungen in dem Verhältnis der Seigneurs zu ihren Bauern bringen. Dieses Verhältnis wurde in erster Linie unpersönlicher, dadurch aber nicht minder drückend. Der Sieg des absoluten Königtumes über den feudalen Staat und der Glanz des Pariser Hofes machte aus dem Landedelmann einen höfischen Kavalier, der den grössten Teil seines Lebens fern von seinen Besitzungen zubrachte.[1]) Sie hatten für ihn nur noch die Bedeutung einer Rentenquelle, deren Verwaltung er, nicht zum Vorteile der Bauern, einer Reihe von subalternen Beamten überliess.

Da er nur an der Höhe und namentlich den sicheren Eingang seiner Rente interessiert war, eignete er sich bald das ja auch vom Staate in manchen Verwaltungszweigen angewendete System der Generalverpachtung seiner Gesamteinkünfte an. Auch diese Generalpächter, der städtischen Kapitalistenklasse entspringend, lebten nicht auf dem Lande, sondern liessen ihre Interessen ebenfalls durch Beamte vertreten. So war der Bauer von zwei Gewalten abhängig, er sah sich einer doppelten Reihe von Beamten ausgeliefert, die vielfach in die eigene Tasche arbeiteten, und ihn noch über Gebühr in Anspruch nahmen. Bei Kompetenzkonflikten waren die Bauern natürlich der leidende Teil.

Der Absentismus der Seigneurs war eine der Hauptursachen, die zu der besonderen Gehässigkeit des feudalen Systems in Frankreich beitrugen. Andererseits hat er auch das Land von der Gefahr der Latifundienbildung bewahrt, die

[1]) Der Zug zum Hofe beginnt unter Karl VIII., Ludwig XII. und nimmt nach Heinrich IV. stärkere Formen an. Rambaud I, 503; vergl. auch die guten Beiträge Du Chatelliers 216 für den Absentismus in der Bretagne.

hier insoferne besonders nahe lag, als die oben erwähnten Beziehungen der Herren zu dem grössten Teile ihrer Ländereien einer Bauernlegung ganz besonders begünstigten.

Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts machte sich, obwohl daneben die Zersplitterung des Grundbesitzes immer mehr zunahm, eine Konzentration des Grundbesitzes bemerkbar.[1]) Das Bestreben der Herren nach Vereinfachung des Rentenbezuges, wohl auch nach Erhöhung der Rente, führte zu einer Vereinigung mehrerer kleiner Pachtstellen zu einem grösseren Pachtgute, die die kurzfristigen Pachtverträge wesentlich erleichterten. Die Pächter für solche grössere Komplexe fand der Herr in den wohlhabenden Elementen der ländlichen Bevölkerung oder im Bürgerstande. Dadurch verloren viele Kleinpächter ihr Land und sanken zu Gutstaglöhnern herab, falls sie nicht die Abwanderung in die Stadt vorzogen. Diese Massregeln des Herrn fanden auch in den Lehren der Physiokraten eine Unterstützung, die über dem Streben nach Vergrösserung der Produktion das Verteilungsproblem vernachlässigend, einer kapitalintensiven Wirtschaft auf grossen Gütern das Wort redeten.[2]) Jedenfalls wurde diese Konzentration des Pachtbesitzes von der ländlichen Bevölkerung schwer empfunden. Die Cahiers sind, wie von Klagen über eine ihrer Wurzeln, die kurzen Pachtfristen, auch von Klagen über sie selbst erfüllt, die sich hier meist zur Forderung nach Festlegung einer Maximalgrenze für solche Pachtungen verdichteten.[3]) Die Antwort auf die Frage, ob sich diese Konzentratien des Pachtbesitzes wirklich zu einer allgemeinen Erscheinung entwickelt hätte, wurde durch die Revolution abgeschnitten.

Jedenfalls wirkte sie mit dazu, den Gegensatz innerhalb der ländlichen Bevölkerung zwischen Besitzenden und Nicht-

---

[1]) Zur Verbreitung des Grosspächterstandes an Stelle der Teilpacht, Karéiew 138ff.

[2]) Über die Stellung der Physiokraten zur ländlichen Frage Karéiew 267—91.

[3]) Karéiew S. 139.

besitzenden zu verschärfen. Dieser Gegenstand löste zurselben Zeit auch noch auf einem anderen Gebiete Differenzen aus.[1]) Seit alters her bestand für alle Gemeindegenossen ein wechselseitiges Weiderecht auf allen Äckern der Dorfflur und ein gemeinsames Nutzungsrecht der Allmende, an dem auch der Grundherr als Obereigentümer partizipierte. Zweifellos hatte dasselbe viele Unzuträglichkeit im Gefolge, die jeden Uebergang zu intensiverer Wirtschaft hinderten, wenn nicht unmöglich machten. Vom agrartechnischen Standpunkte war es demnach nur verständlich, wenn jetzt Seigneurs und Grosspächter zusammen eine Aufteilung des Gemeindelandes, wobei an den Seigneur meist ein Drittel fiel, und eine Aufhebung der Weidegerechtigkeiten auf den im Privateigentum stehenden Feldern durchsetzten. Aber vom sozialen Standpunkte war die Massregel in diesem Moment nicht unbedenklich. Denn das kleine Stück Land, das nun der einzelne erhielt, konnte ihm niemals die Vorteile seiner Berechtigungen ersetzen. In vielen Gegenden sank denn auch der Viehstand infolge dieser Massnahmen ganz bedeutend und so wurde dem Kleinbesitzer häufig die letzte Möglichkeit, sich noch als selbständiger Wirtschafter zu halten, genommen. Auch diese Massregeln förderten demnach die Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung.

Es wäre voreilig, aus dem Entstehen von General- und Grosspachtungen zu folgern, dass den Seigneurs allmählich die Zügel der Herrscher entglitten und sich so eine allmähliche Auflösung der feudalen Agrarverfassung anbahnte. Gewiss, manche Auswüchse der seigneurialen Macht hatten im XVII. und XVIII. Jahrhundert dem entwickelteren Rechtsempfinden einer vorgeschritteneren Zeit weichen müssen. Namentlich die grundherrlichen Beziehungen hatten manche Abschwächung und Milderung erfahren. Aber den Kern ihrer Rechte hielten die Seigneurs auch noch im Jahre 1789 fest und zwar nicht nur die grossen, bedeutende Einnahmen bringenden Gerechtsame,

[1]) Karéiew 141ff., auch 79ff.

sondern auch alle die kleinen Ehrenrechte einer vergangenen Periode, die die Gegenwart nicht mehr verstand und als droits ridicules bezeichnete.[1]) Die Grundherrschaft unternahm bis in die letzten Zeiten des Königtums noch Vorstösse in dieser und jener Richtung, um sich für die gezwungene Einbusse in anderen Rechten schadlos zu halten. Noch wenige Jahre vor der Revolution konnte es sich ereignen, dass bisher freie Grundstücke dem cens mit allen seinen Nebenrechten unterworfen wurden.[2])

Die Krone verfügte in all der Zeit kaum eine Massregel, die auch nur annähernd dem Bauernschutze anderer Staaten an die Seite gestellt werden könnte. Sie sah dem allem teilnahmslos zu, schädigte höchstens noch indirekt die Interessen der Landwirtschaft durch Massnahme zum Schutze der Manufakturen.[3]) Ihre einzige Reform galt dem Stande der Mainmortables; durch königliche Ordre vom 10. August 1779 wurde die persönliche Unfreiheit auf den königlichen Domänen für ablösbar erklärt. Im XIV. Jahrhundert hatte ein ähnliches Vorgehen der Krone beim Adel allgemeine Nachfolge gefunden. Im XVIII. Jahrhundert folgten die Seigneurs, trotzdem die Verwerflichkeit einer Herrschaft über die Person jetzt nicht minder feststand wie früher, nicht mehr dem königlichen Beispiel. Viele sahen in dem formellen Verzicht der Krone auf ihr Recht nur die formelle Bestätigung des rechtsgültigen Weiterbestehens ihres eigenen,[4]) das von anderer Seite angezweifelt worden war. Wenn für irgend ein Gebiet, so gilt für Frankreich die Tatsache als erwiesen, dass die Macht der Seigneurs noch unerschüttert dastand, als die Nacht vom 4. August 1789 und die sich daran anschliessende Gesetz-

[1]) Vergl. das von Rambaud II 84ff. gegebene Beispiel der Rechte eines Seigneurs für das XVIII. Jahrhundert. Boncerf zählt 1789 noch 300 verschiedene grundherrliche Rechte, Doniol S. e. V. 178. Zu den droits ridicules manche guten Beiträge in Darmstädters Savoyen (für Lothringen).

[2]) Karéiew S. 100ff.

[3]) Karéiew S. 180ff.

[4]) Karéiew S. 350.

gebung dem ganzen Feudalwesen ein gewaltsames Ende bereitete.[1])

Dass die Krone sich solange zur Vorkämpferin der seigneurialen Institutionen aufgeworfen, hat nicht wenig zu ihrem Sturze beigetragen.

Das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis in Deutschland.

Die Entwicklung, welche in Frankreich das grundherrschaftlich-bäuerliche Verhältnis von der Villikationsverfassung aus genommen hat, ist eine, trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen, im grossen doch eine so einheitliche gewesen, dass eine das ganze Land umfassende Schilderung dieser Entwicklung in einheitlicher Darstellung möglich war. Denn hier haben zwei Momente mit gleicher Wirkung für das ganze Reich eingesetzt: einerseits schuf die Zersplitterung der staatlichen Gerichtsgewalt und ihre Vereinigung mit den schon bestehenden Privatherrschaften in der Seigneurie eine gemeinschaftliche Grundlage, andererseits hat das Eingreifen der Krone in das Verhältnis zwischen Seigneur und Bauer auch wieder für das ganze Reich zu annähernd demselben wirtschaftlichen und politischen Ergebnis geführt.

Deutschland hat eine solche Einheit der Entwicklung nicht gekannt; hier fehlte einmal die einheitliche Grundlage, da nicht überall und in demselben Masse der Grundherr auch in den Besitz der öffentlichen Gerichtsbarkeit kam. Hier sind manche Grundherrschaften zur Landesherrlichkeit gelangt, andere wurden zur Landsässigkeit und mit ihr in steigendem Masse zur Abhängigkeit von einer über ihr stehenden Regierung herabgedrückt. Von dem Masse dieser Abhängigkeit, von der Politik der Regierung, von dem Einflusse, den sie den Grundherren auf ihre Hintersassen einräumte, ist die Weiterentwicklung der Agrarverfassung beeinflusst worden.

[1]) Karéiew S. 396.

Eine Übersicht der Entwicklung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Deutschland muss mit dieser Vielgestaltigkeit der Verhältnisse rechnen und ihrer Schilderung jene Einteilung zu Grunde legen, die Knapp und seine Schule begründet und durchgeführt haben. Südwestdeutschland, Nordwestdeutschland, Ostelbien sind die drei grossen, durch tiefe wirtschaftliche und politische Gegensätze getrennten Gebiete. Zwischen diesen drei Hauptgebieten wird eine Geschichte der nur etwas abweichenden Entwicklung in Bayern und in jenen Landstrichen eine Stelle finden, die nicht nur geographisch eine Mittelstellung einnehmen, sondern auch in ihrer Agrarverfassung eine Mischung südlicher und nördlicher Elemente zeigen.

I. Die süddeutsche Grundherrschaft.

Die Agrarverfassung Südwestdeutschlands — unter diesem Namen seien das heutige Baden, Württemberg, Hessen-Starkenburg, das bayerische Algäu und die ehemals zum fränkischen Kreise gehörenden Gegenden Nordbayerns zusammengefasst — zeigte frühzeitig eine Durchkreuzung der drei Gewaltsphären, auf denen im Feudalstaate die Abhängigkeit der unteren Schichten beruhte.

Am häufigsten fielen noch die Abhängigkeitsverhältnisse des Privatrechtes, Leib- und Grundherrschaft zusammen. Der Leibeigene sass meist auf einem Hofe seines Herrn und nur mit Eigenleuten pflegte dieser seine Höfe zu besetzen. Grundholde und Leibeigener war so lange Zeit identisch, ohne es sein zu müssen.

Das grundherrliche Gebiet war nur selten geschlossen; die Ursache lag einmal in der ausserordentlich starken politischen Zersplitterung des Landes, die selbst kräftige Territorialgebilde nur langsam zu räumlicher Geschlossenheit zusammenwachsen liess, und in manchen Gegenden im Ursprunge des Adels: er war vielfach aus Ministerialgeschlechtern hervorgegangen,[1]) verfügte so selten a priori über einen grösseren geschlossenen

[1]) Below, Territorium und Stadt, S. 34 35.

Besitz und legte bei seiner kriegerischen Lebensweise auf dessen Arrondierung nicht viel Wert.

Die gerichtsherrliche Gewalt, soweit sie sich von der staatlichen ableitete, deckte sich mit der grundherrlichen nur in seltenen Fällen vollkommen. Einmal waren weitaus nicht alle Grundherren in ihren Besitz gelangt. Andere verloren sie bald wieder unter dem Drucke stärkerer Nachbarn. Dann aber umfasste der Gerichtsbezirk meist ein einigermassen geschlossenes Gebiet, in dem er dann auch die einer fremden Grundherrschaft untertänigen Bewohner zu ergreifen suchte, während er auf die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit über seine in anderen Gebieten verstreut sitzenden Hintersassen zu Gunsten einer fremden verzichten musste. So konnte sich die private und öffentliche Macht des Grundherrn nur selten einem Hintersassen gegenüber voll unterstützen.

Bis ins XV. Jahrhundert hinein prägte sich die Einheit des grundherrlichen Herrschaftsgebietes in zwei Momenten aus: einmal in der Einheit des Herrengutes, die bei geringer Eigenwirtschaft hauptsächlich durch die stete Beaufsichtigung der dienenden Hufen vom Herrenhofe aus aufrecht erhalten wurde, des weiteren in der Genossenschaft aller Grundholden.[1]) In ihrem Rahmen spielte sich das bürgerliche Leben der Hintersassen ab, sie war die Gerichtsgemeinde für Streitigkeiten um liegenden Besitz und herrschaftliche Rechte, sie bildete den Kreis, in dem allein Veräusserungen und Vererbung der Güter stattfinden und Ehen geschlossen werden durften. Durch sie gewann der Herr die Möglichkeit, seine Höfe geschlossen zu erhalten.[2])

Die Bedeutung des grundherrlichen Konnexes begann vom XIII. Jahrhundert an langsam zurückzutreten. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Villikationsverfassung wurden ebenso wie in Frankreich, nur dem Gange der Kultur von Westen nach Osten entsprechend, hier etwas später wie dort, hinfällig. Der Maier wurde zum Pächter des Herrenhofes, im „Lehenbau"

[1]) Zur Grundholdengenossenschaft Th. Knapp, Beiträge 411ff.

[2]) Wenn daneben auch stets walzende Güter vorkamen.

trat an Stelle der wirtschaftlich zusammenhängenden Angehörigen einer Villikation dem Herrn eine Vielheit selbständiger Wirtschaften gegenüber. Schon dadurch wurde eine Schwächung der Grundholdengenossenschaft bedingt, das Leben der Hintersassen war nicht mehr durch ihre Zugehörigkeit zu ihr begrenzt, Veräusserung und Vererbung des Gutes, sowie die Eheschliessung griffen über sie hinaus.

Zu dieser Veränderung trug die mangelnde Kongruenz des grundherrlichen und gerichtsherrlichen Gebietes sehr viel bei. Schon frühzeitig lenkte sich das Streben der Grundherren auf eine räumliche Abschliessung ihres gerichtsherrlichen Sprengels und seine Weiterentwicklung zur Landeshoheit. Eine erste Etappe auf diesem Wege war die Bekämpfung fremder Grundholdengenossenschaften, soweit sie sich auf ihre eigenen Gerichtsholden erstreckten und dabei häufig mit ihren eigenen Interessen in Konflikt gerieten. So suchten die Herren ein Anrufen dieser Genossenschaften zu verhindern. Dieser Kampf, dessen Ausgang namentlich da nicht zweifelhaft sein konnte, wo ein mächtiger Gerichtsherr einem schwachen Grundherrn gegenüberstand, führte in seinem Verlaufe vielfach den Grundherrn selbst dazu, seine unter fremder Gerichtsherrschaft lebenden Grundholden von der Genossenschaft zu entbinden, um sie nicht ganz zu verlieren, namentlich ihr Recht auf das Gut schon dann unabhängiger zu gestalten, wenn er selbst noch innerhalb seines eigenen Gerichtsgebietes an härteren Formen der Grundherrschaft festhielt.[1]) Dis Rückwirkung des besseren Besitzrechtes auf das schlechtere konnte nicht ausbleiben. Die Folge war eine allgemeine Besserung häufig bis zur Vererblichkeit und Veräusserlichkeit. Damit verlor der Herr seinen Einfluss auf die Geschlossenheit des Hofes. In der Rheinebene trat, beeinflusst durch die hier rasch anschwellende Bevölkerungszahl, wohl auch durch den arbeitsintensiven Weinbau, frühzeitig[2]) eine starke Zersplitterung des Grundbesitzes ein, während

[1]) Th. Knapp 413.

[2]) Die Bewegung beginnt am Oberrhein schon im XIII. Jahrhundert, Th. Knapp 435ff., 203ff.

in den kleineren Territorialgebieten der Reichsritterschaft die vereinigte Macht des Grund- und Gerichtsherrn den Hof noch bis ins XVIII. Jahrhundert geschlossen erhalten konnte,[1]) der hohe Schwarzwald von der Freiteilbarkeit freiwillig auf die Geschlossenheit zurückkam.[2]) Die Grundholdengenossenschaften bestanden äusserlich oft noch lange fort; es war aber nur mehr ihre leere Form, dem inneren Wesen nach war der grundherrliche Verband gegen Ende des Mittelalters allgmein gesprengt.[3]) Seinen grundherrlichen Rechten nach war der Herr zum reinen Rentenempfänger geworden, ein Anspruch auf Dienste stand ihm aus diesem Rechtstitel fast nirgends mehr zu.

Der vom Ende des XV. Jahrhunderts an durch die Entwicklung der Kriegstechnik bedingte Umschwung in der Lebensweise des Adels konnte in seinen Beziehungen zum Grund und Boden keine Änderungen hervorrufen.[4]) Es trat kein Übergang zu herrschaftlichem für den Markt produzierenden Grossbetrieb ein. Der Ehrgeiz der kleinen reichsunmittelbaren Herren strebte nicht nach wirtschaftlichen Erfolgen, sondern nach einem weiteren Ausbau der Landeshoheit. Der landsässige Adel zog eine Stelle im staatlichen Zivil- oder Militärdienste wirtschaftlichen Experimenten vor, deren Ergebnis in Anbetracht des zersplitterten Grundbesitzes und der hohen Arbeitslöhne sehr zweifelhaft erscheinen musste; denn auf freie Arbeiter wäre der landsässige Adel wohl meistens angewiesen gewesen, an einer stärkeren Heranziehung der Bauern zu Frondiensten konnte ihn wohl das bereits zu stark konsolidierte Fürstentum hindern.

Es soll damit nicht ausgeschlossen sein, dass hie und da von einzelnen Grundherren Versuche in jener Richtung gemacht worden wären; die Tatsache, dass die Bauernkriege

---

[1]) In Württemberg setzt die Freiteilbarkeit mit Ausgang des Mittelalters ein. Th. Knapp 431.

[2]) Gothein, Z. G. O. 287ff.

[3]) Th. Knapp, S. 415.

[4]) Im Anschluss an Below, der Osten und der Westen Deutschlands in „Territorium und Stadt“ passim, und Ludwig, Baden 117/120.

ihren Herd gerade in Südwestdeutschland hatten, legt eigentlich die Vermutung nur zu nahe, dass ihre innere Ursache in solchen Versuchen der Grundherren, also Legung von Bauern und Vermehrung der Frondienste für den herrschaftlichen Eigentrieb, zu suchen sei. Indessen sind zu wenig sichere Tatsachen bezeugt, die einen solchen allgemeinen Schluss rechtfertigen könnten. Viel wahrscheinlicher hatte die Unzufriedenheit der Bauern, abgesehen von nicht wirtschaftlichen Momenten, in einer anderen Bestrebung der Herren ihren Grund, die sich organisch ihr schon früher geübten Politik eingliederte; die kleinen Dynasten, die sich der Landeshoheit erfreuten, suchten alle ihrer Gerichtsherrschaft Unterworfenen nun auch zu ihren Leibeigenen zu machen, nicht, um dadurch neue Ansprüche auf Frondienste zu gewinnen, sondern um sich neue Abgaben zu sichern und die Hintersassen bei Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Nachteile fest mit dem Boden des Territorismus zu verknüpfen.

Der Bauernaufstand brach aber jedenfalls beide Bestrebungen der Herren im Kern. Zwar wurden die Bauern geschlagen, aber die Erinnerung an die verübten Greuel und die Furcht vor neuen Kämpfen wirkte noch so stark, dass von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an, mit wenigen Ausnahmen, keine Verschlechterung der bäuerlichen Lage durch Massregeln der Herren eingetreten ist; das grundherrlich bäuerliche Verhältnis erstarrte so in den Formen, die es bis zum XVI. Jahrhundert gewonnen hatte.[1]) Ein kurzer Überblick über die Grundzüge dieses Verhältnisses wird die Gelegenheit bieten, auch noch seine nächsten schwachen Wandlungen zu kennzeichnen, er wird vor allem zeigen, wie stark der Gedanke der Landesherrlichkeit die ganze südwestdeutsche Agrarverfassung beeinflusst hat.

Schon aus dem Vorausgehenden geht hervor, dass die grundherrlichen Rechte des Herrn das schwächste seiner Machtmittel war; auch für sie war es von Einfluss, ob der

---

[1]) Ludwig Baden 97, 119ff.

Grundherr die Landeshoheit erlangt hatte oder nicht. In ersterem Falle wurde seine Politik dem Bauernlande gegenüber, da ihm aus dem weiten Umkreise seiner Machtmittel eine Fülle von anderen Einkünften zustand, von wesentlich anderen Gesichtspunkten geleitet, als wie sie auf den Besitzungen kleiner Grundherren massgebend waren, die keine eigene Gerichtsbarkeit besassen, und so in ihren grundherrlichen Rechten die einzige Einnahmequelle fanden.

Dementsprechend war das bäuerliche Nutzungsrecht in den landesherrlichen, namentlich den grossen Territorien zu den besten Formen vorgeschritten. Es war hier — Baden, Elsass, Hessen-Starkenburg — meist ein volles, mit einigen Zinsen beschränktes Eigentum,[1]) oder doch ein vererbliches und veräusserliches Nutzungsrecht.[2]) Auf den Gütern privater Grundherren hingegen fand sich noch bis in das XIX. Jahrhundert vielfach ein Nutzungsrecht, das der Tod des Nutzniessers[3]) manchmal sogar der des Herrn beendete.[4]) Bei dieser Form griffen viele herrschaftliche Beschränkungen in das Leben der Hintersassen ein, diese Güter konnte der Herr auch am längsten geschlossen erhalten.[5]) Eine Zeitpacht fand sich auf dem rechten Rheinufer nur in sehr seltenen Fällen.[6]) Im Elsass hingegen waren die meisten herrschaftlichen Ländereien in dieser Form ausgegeben.[7])

Die ständigen Abgaben von diesen Gütern waren nicht allzu hoch, bei erblichem Besitzrecht ein für allemal, bei

---

[1]) Th. Knapp 396. Der Bauer hat hier auch das dominium directum.

[2]) Erblehen und Erbzinsgüter. Ludwig, Baden 54ff. Ihre Verbreitung Knapp 391.

[3]) Schupf-, Gnaden- oder Fall-Lehen, ihre Verbreitung, Ludwig 70, Knapp 397.

[4]) Neustift im Gebiet von Alpiersbach, Knapp 398. Manchmal auch die noch schlechtere Form des Kellerlehens, bei der der Besitzer jederzeit seiner Stelle entsetzt werden kann.

[5]) Knapp 437, 438.

[6]) Ludwig 57.

[7]) Ludwig, Elsass 89.

zeitlich begrenzten von Fall zu Fall fixiert;[1]) ebenso stand es mit den üblichen Besitzwechselabgaben.[2]) Auf privaten Gütern trat neben sie manchmal noch der aus einem früheren Zusammenhang mit der Leibherrschaft herrührende grundherrliche „Fall", meistens nur vom Werte des Gutes, manchmal auch von den Mobilien berechnet.[3]) [4])

Die Leibherrschaft hatte von ihrer ursprünglichen Form aus, in der sie in engster Verbindung mit der Grundherrschaft gestanden, verschiedene Wandlungen erfahren.[5])

In manchen Fällen hatte sich diese Verbindung erhalten; die Leibherrschaft erschien, da die Herrschaft über die Person sich ohnehin bis auf einige Ansprüche auf Abgaben reduziert hatte, als eine auf dem bestimmten Hofe ruhende Last, der sich jeder unterwarf, wenn er den Hof übernahm. Man hat diese Form Realleibeigenschaft genannt; sie fand sich in Südwestdeutschland selten, am häufigsten noch in den an Bayern grenzenden Strichen.[6])

Im allgemeinen aber waren mit Auflösung der Grundholdengenossenschaften und der fortschreitenden Zerstückelung des Landbesitzes Leib- und Grundherrschaft auseinandergegangen. Die Leibeigenen eines Herrn sassen oft weit im Land verstreut; sie hatten Höfe fremder Grundherren zu Lehen und unterstanden einer fremden Gerichtsbarkeit. Diese Form der Leibeigenschaft, die noch im XVI. Jahrhundert dominierte, könnte man vielleicht Personalleibeigenschaft

---

[1]) Vergl. hiezu Ludwig, Baden 58ff., Knapp 398ff.

[2]) Auch für die Abgabe der Fall-Lehen setzt sich häufig eine bestimmte Grösse fest; die Höhe der Laudemien bleibt aber immer schwankend.

[3]) Ludwig, Baden 61, Gotheim Z. G. O. I. N. F. 272 und 299, Knapp 402. 445ff.

[4]) Daneben manchmal sehr reichhaltige Küchengefälle Knapp 407; der Zehnt steht im protestantischen Baden dem Landesherrn zu, in den katholischen Landesteilen gehört der kleine Zehnt dem Geistlichen, der grosse dem Markgrafen. Ludwig, Baden 58. Letztere Form auch häufig in den reichsunmittelbaren Ritterschaftskantonen.

[5]) Zur Leibherrschaft besonders Knapp 346ff.

[6]) Vergl. die Angaben bei Knapp 416.

nennen; denn hier beruhten die Beziehungen der Hintersassen zu ihrem Leibherrn nur auf der angeborenen Unfreiheit, nicht auf dem Wohnsitz an einem bestimmten Orte. Die Personalleibeigenschaft verflüchtigte sich in manchen Gebieten so, dass ihre Herren stillschweigend auf die bisherigen Rechte verzichteten oder in einen allgemeinen Loskauf der Hintersassen einwilligten.[1])

In anderen Territorien, setzte aber vom XVI. Jahrhundert angefangen, immer stärker eine Bewegung ganz anderer Tendenz an. Die Landesherrschaft strebte immer mehr nach räumlicher Abschliessung ihrer Gewalt.[2]) Dabei mussten ihr diejenigen Elemente ein Dorn im Auge sein, auf welche ein fremder Leibherr verschiedenartige Ansprüche machte; sie suchte nun einerseits fremden Leibeigenen die Ansiedelung in ihren Dörfern unmöglich zu machen, andererseits die dort noch lebenden durch Gewalt oder Austauschverhandlungen von sich leibherrlich abhängig zu machen, gegebenenfalls sogar aus dem Gebiete zu verweisen. Der 30jährige Krieg förderte dieses Bestreben, in seinen Wirren ging vielfach die Kontrolle über die verstreuten Eigenleute einer Herrschaft verloren, die so leichter dem Zugriff der Gerichtsherren ihres Wohnortes erlagen. So gingen Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft eine enge Verbindung ein (Lokalleibeigenschaft). Die Kämpfe, die das XVII. und ein Teil des XVIII. Jahrhunderts ausfüllten, waren von verschiedenem Erfolge gekrönt, das Prinzip konnte sich naturgemäss nur in den grössten Territorien ganz rein durchsetzen. So erreichten es die Markgrafen von Baden, dass alle Leibeigenen innerhalb ihres Gerichtsbezirkes von ihnen allein abhängig wurden. In kleinen, landesherrlichen Gebieten wurde eine so scharfe räumliche Abschliessung nicht erzielt, besonders im Nordwesten unseres

[1]) Vergl. die Angaben bei Knapp 368, 370. Die Zahlen umfassen zwei Jahrhunderte. Im Unterelsass wurde die Leibeigenschaft mit der Besitzergreifung des Landes durch die Franzosen 1680 allerdings nur für einen Teil ihrer Wirkungen aufgehoben. Ludwig, Elsass 86, 88.

[2]) Vergl. besonders Knapp 362ff. Für Baden Ludwig 105ff.

Gebietes, da der mächtige Nachbar Kurbayern hartnäckig auf seiner Leibherrschaft auch in fremden Territorien festhielt. Immerhin war auch hier Gerichtsherr und Leibherr in der Regel identisch.[1])

So standen also im XVII. und XVIII. Jahrhundert drei Formen der Leibeigenschaft nebeneinander: die Personalleibeigenschaft beruhte auf der unfreien Geburt, die Realleibeigenschaft daneben auch auf dem Satze, die Luft des bestimmten Hofes macht unfrei, die Lokalleibeigenschaft ebenso auf dem Satze: die Luft des Dorfes macht unfrei. Real- und Lokalleibeigenschaft scheinen ja in ihrer äusseren Form sehr nahe verwandt zu sein, wie gross aber der Unterschied ihres Ursprunges war, haben wir ja gerade gesehen.[2])[3])

Die ständige Abgabe, die der Leibeigene dem Herrn zu entrichten hatte, war zu einer blossen Rekognitionsleistung geworden (Leibhuhn bei Frauen, Leibschilling bei Männer) auch die solenne Form, in der sie dargebracht wurde, verschwand nach dem 30jährigen Kriege.[4]) In Gebieten vorherrschender Lokalleibeigenschaft (Baden) wurde die Abgabe nur noch von den unter fremder Gerichtsbarkeit lebenden Eigenleuten erhoben, für die markgräflichen Gerichtsholden wurde durch die gerichtsherrliche auch die leibherrliche Abhängigkeit zur Genüge dokumentiert.[5])[6]) Das einträglichste Recht für den Herrn war der

[1]) Zum Geltungsgebiete der Lokalleibeigenschaft Knapp 165, besonders n. 8.

[2]) So scharf Knapp 367.

[3]) Die Terminologie der drei Formen, in der uns die Leibeigenschaft in Süddeutschland begegnet, ist eine sehr schwankende, namentlich werden oft Real- und Lokalleibeigenschaft mit dem gleichen Namen bezeichnet, so selbst Ludwig Elsass 85, Baden 84. Eine grössere Präzision des Ausdruckes wäre aber doch wohl am Platze. Schön sind ja beide Bezeichnungen ebenso wie die hier vorgeschlagene Bezeichnung Personalleibeigenschaft keineswegs, aber zur Vermeidung störender Irrtümer ist eine durchgehende Nomenklatur unbedingt notwendig.

[4]) Zur Leibherrschaft, ihren Abgaben, Knapp S. 4ff., 352ff.

[5]) Ludwig, Baden 39, Knapp 365, für das Unterelsass Ludwig Elsass 84.

[6]) Manchmal auch Heiratsabgabe, Brautlauf, Bedemund, Salzscheibengeld, Ludwig 40, Knapp 355.

Todfall,[1]) die Abgabe von Todes Wegen, die aber fast allgemein statt in natura in einer bestimmten Quote des ganzen Nachlasses entrichtet wurde.[2])

An die Scholle gebunden war der Leibeigene nicht, wenn er auch eine Abwanderung nur mittels Loskaufes ermöglichen konnte. Die Genehmigung hiezu wurde ihm, trotzdem ein rechtlicher Anspruch hierauf nirgends bestand, doch fast niemals verweigert, höchstens einmal dann, wenn, wie in Baden, eine allgemeine Auswanderung das Land zu veröden drohte.[3]) Die Höhe dieser Loskaufsumme[4]) konnte allerdings manchmal einer faktischen Schollenpflichtigkeit nahekommen.

Dies war im wesentlichen der Kreis der Beschränkungen und Abgaben, denen die südwestdeutschen Leibeigenen unterlagen. Die bürgerliche Stellung der Eigenleute, ihre Verfügung und Handlungsfreiheit, ihr Recht zur Bekleidung bürgerlicher Ehrenämter wurde durch diese Abhängigkeit nicht im mindesten gestört. Was Theodor Knapp für die Heilbronner Eigenleute festgestellt hat,[5]) gilt mit verschwindenden Ausnahmen für ganz Südwestdeutschland: die Leibeigenschaft war nicht viel mehr als eine besondere Art der Besteuerung; anstössig war eigentlich nur der herabwürdigende Name.

Das Streben nach territorialer Abschliessung des Gerichtssprengels führte in all den Dörfern, in denen ursprünglich mehrere Herren die Gerichtsbarkeit ausübten, zur allmählichen Verdrängung aller anderen zu Gunsten desjenigen, der sich zum Dorfherrn, d. h. Inhaber der dörflichen Polizei aufzu-

[1]) Gothein, Z. G. O. N. F. I, 280, Ludwig 40.

[2]) Knapp 351, die Quote schwankt von 3—5%.

[3]) Ludwig 89, 90. In Württemberg hingegen wird jeder Leibeigene seit 1514 durch einfache Auswanderung aus dem Herzogtum der Leibeigenschaft ledig. Knapp 361.

[4]) Von 2½—10% (Baden) Ludwig 47, für Frauen meistens höher, Ludwig l. c., Knapp 17.

[5]) l. c. 26, 27.

schwingen verstanden hatte.[1])[2]) Hier spielte natürlich die politische Machtverteilung eine grosse Rolle, so dass nach dem 30jährigen Kriege die einzelnen Teile Südwestdeutschlands in der Gerichtsorganisation ein buntes Bild boten.[3]) Den badischen Markgrafen war es gelungen, jegliche private Gerichtsbarkeit innerhalb ihres landesherrlichen Gebietes bis auf die zweier geistlicher Territorien zu unterbinden und selbst diese Gerichtsbarkeit war den markgräflichen Behörden in letzter Instanz untergeordnet. Württemberg hatte eine volle Geschlossenheit nicht erreicht, da hier die Macht des Adels zu stark war, der nordöstliche Teil des Gebietes wies eine unendliche Vielheit kleiner nebeneinander stehender oder ineinander geschachtelter Gerichtsbezirke auf.

An Abgaben[4]) erwuchsen dem Herrn einmal die unbedeutende ständige Bede und das Rauchhuhn, sowie die hohe Summe, die der Gerichtsholde beim Abzuge aus der Gerichtsherrschaft leisten musste. Herrschaftliche Bannrechte kannte die Zeit nach dem 30jährigen Kriege bei der individualistischen Gestaltung der Wirtschaft nicht mehr. Ein schwacher Überrest war noch im Kelterwein vorhanden.

In diesem Zusammenhange sei auch der Fronden, die ja auf allen drei Abhängigkeitsverhältnissen beruhen konnten, eingegangen. Bei der seltenen Vereinigung der privaten Machtmittel mit der gerichtsherrlichen Gewalt war es nur eine naturgemässe Erscheinung, dass die grundherrlichen und leibherrlichen Fronden hinter den gerichtsherrlichen weit zurücktraten. Aber selbst diese waren nicht beutend. Eine wirtschaftliche

---

[1]) Zu dieser Entwicklung Knapp 419ff. Der Dorfherr entscheidet auch die Fälle des früheren Hubgerichtes.

[2]) Hiebei gelingt es manchmal dem alleinigen Gerichtsherrn, sich auch zum alleinigen Grundherrn zu machen.

[3]) Eine territoriale Abschliessung der Gerichtsherrschaft ist nicht erreicht worden im Ansbachischen, im Gebiet von Ravensburg und Gmünd. Knapp 419. Hier fällt nun noch Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft zusammen.

[4]) Zu diesen Abgaben Ludwig, Baden 20ff.

Verwendung für zahlreiche Frontage fehlte.[1]) Sie fand sich nur in den Transporten der herrschaftlichen Abgaben, in Transportdiensten in herrschaftlichen Weinbergen. Daneben zu Zwecken, die mit der landesherrlichen Verwaltung des Territoriums zusammenhängen.[2])

Das Bild, das wir so für die Lage der Bauern Südwestdeutschlands in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts entwerfen konnten, ist kein durchwegs erfreuliches, wenn auch günstiger wie das der französischen Verhältnisse der nämlichen Epoche. Das beste daran war jedenfalls das Recht der Bauern am Gute, vielfach freies Eigentum, überwiegend zum mindesten erbliches Nutzungsrecht. Auch die Folgezeit konnte hier bessernd nur für das schlechtere Besitzrecht einzelner Privatbauern eingreifen.

Die Lasten der drei Abhängigkeitsverhältnisse waren, jedes einzelne für sich betrachtet, nicht gross. In ihrer Vereinigung wirkten sie aber doch sehr drückend. Die Person der Hintersassen wurde durch sie mit Ausnahme der nicht allzu zahlreichen Fronden kaum in Anspruch genommen; sie wirkten nur als eine Art Besteuerung, aber in sehr lästiger Form, da in ihr nicht die ständigen Abgaben, sondern die nur fallweise eintretenden überwogen, die ein Element steter Beunruhigung bildeten.

Die technischen Fortschritte der Landwirtschaft und die hier im Westen Deutschlands unmittelbar wirkenden Ideen der französischen Aufklärung mussten auf eine Aufhebung oder zum mindesten Besserung dieser Zustände drängen. Sie trat am frühesten für die markgräflich badischen Territorien durch Aufhebung der Leibeigenschaft ein (23. Juli 1783). Aber die gleichzeitig in Angriff genommene Ablösung der grundherrlichen Lasten hatte nur geringen Erfolg. Mit den durch den Reichsdeputationshauptschluss mediatisierten Standesherren

[1]) Die Fronden sind auch sehr häufig in feste Geldsummen verwandelt. Ludwig 22.

[2]) Manchmal erhoben die badischen Markgrafen auch grosse Ansprüche auf Jagdfronden. Ludwig 92.

wurde in die grösseren Territorien des Südwestens ein Element aufgenommen, das sich jeder weiteren Verbesserung der Lage der Bauern noch durch geraume Zeit energisch zu widersetzen verstand. Es bedurfte der Flutwellen der französischen Revolution von 1830 und 1848, um den Widerstand zu überwinden, den Bauer zum vollfreien Eigentümer seines Bodens, zum unmittelbaren Bürger seines Staates zu machen.

Curriculum vitae.

Ich, Gustav Karl William Aubin, ledig, evangelisch, wurde am 13. März 1881 in Reichenberg in Böhmen als Sohn des Fabrikanten Karl Alexander Aubin geboren. Nach Absolvierung der fünfklassigen Volksschule besuchte ich das K. K. Staatsgymnasium in meiner Vaterstadt, das ich im Juli 1899 mit einem „Zeugnis der Reife mit Auszeichnung" verliess. Nachdem ich meiner militärischen Dienstpflicht beim K. u. K. Divisionsartillerieregiment Nr. 41 in Wien und Salzburg Genüge geleistet, studierte ich je zwei Semester in Berlin und Leipzig, ein Semester in München Rechts- und Staatswissenschaften. Um vorerst meine juristischen Studien zum Abschluss zu bringen, ging ich im Sommersemester 1903 nach Freiburg i. B., wo ich vier Semester immatrikuliert war, und auf Grund einer Arbeit über „die Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit im neuesten deutschen und österreichischen Rechte" am 1. Mai 1905 zum Examen rigorosum zugelassen wurde, das ich mit dem Gesamtprädikate magna cum laude bestand. Die Dissertation ist als VI. Heft der „Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes" auch im Buchhandel erschienen. Unmittelbar nach bestandenem Examen begab ich mich zur Fortsetzung meiner staatswirtschaftlichen Studien nach München, wo ich vom Wintersemester 1905/06 bis zum Sommersemester 1907 Mitglied des staatswirtschaftlichen Seminars war. Auf Grund vorstehender Arbeit wurde ich am 4. November 1907 zum Examen rigorosum zugelassen.